

Vorblatt

Gesetz
zu dem Abkommen vom 11. August 1971
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiete der Steuern
vom Einkommen und vom Vermögen

A. Zielsetzung

Das deutsch-schweizerische Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern von 1931/1959 ist berechtigter Kritik ausgesetzt, weil es zusätzliche Anreize für die unangemessene Nutzung des zwischen beiden Staaten bestehenden beträchtlichen Steuergefälles bietet. Das Abkommen bedarf der Revision.

B. Lösung

Das am 11. August 1971 unterzeichnete neue Abkommen stellt die deutsch-schweizerischen Steuerbeziehungen auf eine neue Grundlage. Es läßt unter Berücksichtigung der neueren internationalen Vertragspraxis die deutsche Besteuerung nur noch zurücktreten, wenn eine Vertiefung der Gefällewirkung nicht zu befürchten und eine Entlastung von deutschen Steuern sachlich zu vertreten ist. Das Abkommen ist ratifizierungsbedürftig (Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes). Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Abkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Das revidierte Abkommen führt zu Mehreinnahmen bei den vom Abkommen betroffenen Steuern. Die Mehreinnahmen lassen sich ihrer Höhe nach nicht schätzen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/4) — 521 05 — Do 8/72

Bonn, den 6. März 1972

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen
vom 11. August 1971 zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und der Schweizerischen
Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiete der Steuern
vom Einkommen und vom Vermögen

mit Begründung. Der Wortlaut des Abkommens, ein Verhandlungsprotokoll vom 18. Juni 1971 und eine Denkschrift zum Abkommen sind beigelegt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf ist von den Bundesministern für Wirtschaft und Finanzen und des Auswärtigen gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner 377. Sitzung am 3. März 1972 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Brandt

Gesetz
zu dem Abkommen vom 11. August 1971
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 11. August 1971 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie dem dazugehörigen Briefwechsel vom 11. August 1971 wird zugestimmt. Das Abkommen und der Briefwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 32 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Das Abkommen und der Briefwechsel bedürfen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in Form eines Bundesgesetzes, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, weil das Abkommen aus den von dem Abkommen und dem Briefwechsel betroffenen Steuern gemäß Artikel 106 des Grundgesetzes ganz oder zum Teil den Ländern oder den Gemeinden zufließt.

Zu Artikel 2

Das Abkommen und der Briefwechsel sollen auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 32 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Das Abkommen führt zu Mehreinnahmen bei den vom Abkommen betroffenen Steuern bei Bund, Ländern und Gemeinden. Die Mehreinnahmen lassen sich ihrer Höhe nach nicht schätzen. Sie dürften jedoch nicht unbedeutend sein.

**Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

und

DIE SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT

VON DEM WUNSCH GELEITET, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

Artikel 1

Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind.

Artikel 2

(1) Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, für Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die für Rechnung eines der beiden Vertragsstaaten, der Länder, Kantone, Bezirke, Kreise, Gemeinden oder Gemeindeverbände (auch in Form von Zuschlägen) erhoben werden.

(2) Als Steuern vom Einkommen und vom Vermögen gelten alle (ordentlichen und außerordentlichen) Steuern, die vom Gesamteinkommen, vom Gesamtvermögen oder von Teilen des Einkommens oder des Vermögens erhoben werden, einschließlich der Steuern vom Gewinn aus der Veräußerung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens, der Lohnsummensteuer sowie der Steuern vom Vermögenszuwachs. Das Abkommen gilt nicht für an der Quelle erhobene Steuern von Lotteriegewinnen.

(3) Zu den zur Zeit bestehenden Steuern, für die das Abkommen gilt, gehören insbesondere

1. in der Bundesrepublik Deutschland:

- a) die Einkommensteuer einschließlich der Ergänzungsabgabe dazu,
- b) die Körperschaftsteuer einschließlich der Ergänzungsabgabe dazu,
- c) die Vermögensteuer,
- d) die Grundsteuer und
- e) die Gewerbesteuer

(im folgenden als „deutsche Steuer“ bezeichnet);

2. in der Schweiz:

die von Bund, Kantonen, Bezirken, Kreisen, Gemeinden und Gemeindeverbänden erhobenen Steuern

a) vom Einkommen (Gesamteinkommen, Erwerbseinkommen, Vermögensertrag, Geschäftsertrag, Kapitalgewinn usw.)

und

b) vom Vermögen (Gesamtvermögen, bewegliches und unbewegliches Vermögen, Geschäftsvermögen, Kapital und Reserven usw.)

(im folgenden als „schweizerische Steuer“ bezeichnet).

(4) Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder ähnlicher Art, die künftig neben den zur Zeit bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden.

(5) Die Bestimmungen des Abkommens über die Besteuerung der Unternehmensgewinne gelten entsprechend für die nicht nach dem Gewinn oder dem Vermögen erhobene Gewerbesteuer.

Artikel 3

(1) Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert:

a) bedeutet der Ausdruck „Bundesrepublik Deutschland“, im geographischen Sinne verwendet, das Gebiet des Geltungsbereiches des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie das an die Hoheitsgewässer der Bundesrepublik Deutschland angrenzende und steuerrechtlich als Inland bezeichnete Gebiet, in dem die Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht ihre Rechte hinsichtlich des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes sowie ihrer Naturschätze ausüben darf;

b) bedeutet der Ausdruck „Schweiz“ die Schweizerische Eidgenossenschaft;

c) bedeuten die Ausdrücke „ein Vertragsstaat“ und „der andere Vertragsstaat“, je nach dem Zusammenhang, die Bundesrepublik Deutschland oder die Schweiz;

d) umfaßt der Ausdruck „Person“ natürliche Personen und Gesellschaften;

e) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“ juristische Personen oder Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden;

- f) bedeuten die Ausdrücke „Unternehmen eines Vertragsstaates“ und „Unternehmen des anderen Vertragsstaates“, je nachdem, ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer in dem anderen Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird;
- g) bedeutet der Ausdruck „Steuer“, je nachdem, die deutsche oder die schweizerische Steuer;
- h) bedeutet der Ausdruck „Staatsangehörige“:
- aa) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:
alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und alle juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht errichtet worden sind;
- bb) in bezug auf die Schweiz:
alle natürlichen Personen, die die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen, und alle juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die nach dem in der Schweiz geltenden Recht errichtet worden sind;
- i) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“:
- aa) in der Bundesrepublik Deutschland: der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen;
- bb) in der Schweiz: der Direktor der Eidgenössischen Steuerverwaltung oder sein bevollmächtigter Vertreter.

(2) Bei Anwendung des Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder nicht anders definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Staates über die Steuern zukommt, welche Gegenstand des Abkommens sind.

Artikel 4

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „eine in einem Vertragsstaat ansässige Person“ eine Person, die nach dem in diesem Staat geltenden Recht dort unbeschränkt steuerpflichtig ist.

(2) Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt folgendes:

- a) Die Person gilt als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt. Verfügt sie in beiden Vertragsstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen).
- b) Kann nicht bestimmt werden, in welchem Vertragsstaat die Person den Mittelpunkt der Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Vertragsstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- c) Hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Vertragsstaaten oder in keinem der Vertragsstaaten, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt.
- d) Besitzt die Person die Staatsangehörigkeit beider Vertragsstaaten oder keines Vertragsstaates, so regeln die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten die Frage in gegenseitigem Einvernehmen.

(3) Gilt eine natürliche Person, die in der Bundesrepublik Deutschland über eine ständige Wohnstätte verfügt oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt von mindestens

sechs Monaten im Kalenderjahr hat, nach Absatz 2 als in der Schweiz ansässig, so kann die Bundesrepublik Deutschland diese Person ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Abkommens nach den Vorschriften über die unbeschränkte Steuerpflicht besteuern. Die Bundesrepublik Deutschland wendet jedoch Artikel 24 Absatz 1 Nummer 1 auf die dort genannten, aus der Schweiz stammenden Einkünfte und in der Schweiz belegenen Vermögenswerte an; auf andere aus der Schweiz stammende Einkünfte und in der Schweiz belegene Vermögenswerte rechnet die Bundesrepublik Deutschland in entsprechender Anwendung der Vorschriften des deutschen Rechts über die Anrechnung ausländischer Steuern die von diesen Einkünften oder Vermögenswerten erhobene schweizerische Steuer auf die deutsche Steuer (mit Ausnahme der Gewerbesteuer) von diesen Einkünften oder Vermögenswerten an; bei den übrigen Einkünften und Vermögenswerten rechnet die Bundesrepublik Deutschland in entsprechender Anwendung der Vorschriften des deutschen Rechts über die Anrechnung ausländischer Steuern die in Übereinstimmung mit diesem Abkommen von diesen Einkünften oder Vermögenswerten erhobene schweizerische Steuer auf den Teil der deutschen Steuer (mit Ausnahme der Gewerbesteuer) an, der auf Grund dieser Bestimmung von diesen Einkünften oder Vermögenswerten über die deutsche Steuer hinaus erhoben wird, die nach den Artikeln 6 bis 22 hierfür erhoben werden dürfte.

(4) Bei einer in der Schweiz ansässigen natürlichen Person, die nicht die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzt und die in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt mindestens fünf Jahre unbeschränkt steuerpflichtig war, kann die Bundesrepublik Deutschland in dem Jahr, in dem die unbeschränkte Steuerpflicht zuletzt geendet hat, und in den folgenden fünf Jahren die aus der Bundesrepublik Deutschland stammenden Einkünfte und die in der Bundesrepublik Deutschland belegenen Vermögenswerte, ungeachtet anderer Bestimmungen des Abkommens, besteuern. Die nach diesem Abkommen zulässige Besteuerung dieser Einkünfte oder Vermögenswerte in der Schweiz bleibt unberührt. Die Bundesrepublik Deutschland rechnet jedoch in entsprechender Anwendung der Vorschriften des deutschen Rechts über die Anrechnung ausländischer Steuern die in Übereinstimmung mit diesem Abkommen von diesen Einkünften oder Vermögenswerten erhobene schweizerische Steuer auf den Teil der deutschen Steuer (mit Ausnahme der Gewerbesteuer) an, der auf Grund dieser Bestimmung von diesen Einkünften oder Vermögenswerten über die deutsche Steuer hinaus erhoben wird, die nach den Artikeln 6 bis 22 hierfür erhoben werden dürfte. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht, wenn die natürliche Person in der Schweiz ansässig geworden ist, um hier eine echte unselbständige Arbeit für einen Arbeitgeber auszuüben, an dem sie über das Arbeitsverhältnis hinaus weder unmittelbar noch mittelbar durch Beteiligung oder in anderer Weise wirtschaftlich wesentlich interessiert ist.

(5) Gilt eine natürliche Person nur für einen Teil des Jahres als im Sinne dieses Artikels in einem Vertragsstaat ansässig, für den Rest des gleichen Jahres aber als in dem anderen Vertragsstaat ansässig (Wohnsitzwechsel), so können in jedem Staat die Steuern auf der Grundlage der unbeschränkten Steuerpflicht nur nach Maßgabe der Zeit erhoben werden, während welcher diese Person als in diesem Staat ansässig gilt.

(6) Nicht als „in einem Vertragsstaat ansässig“ gilt

- a) eine natürliche Person, die in dem Vertragsstaat, in dem sie nach den vorstehenden Bestimmungen ansässig wäre, nicht mit allen nach dem Steuerrecht dieses

Staates allgemein steuerpflichtigen Einkünften aus dem anderen Vertragsstaat den allgemein erhobenen Steuern unterliegt;

- b) für die Anwendung des Artikels 23 eine natürliche Person, die in dem Vertragsstaat, in dem sie nach den vorstehenden Bestimmungen ansässig wäre, nicht mit allen nach dem Steuerrecht dieses Staates allgemein steuerpflichtigen Einkünften den allgemein erhobenen Steuern unterliegt, oder eine natürliche Person, auf die Absatz 4 Anwendung findet.

(7) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch für eine bevormundete Person.

(8) Ist nach Absatz 1 eine Gesellschaft in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sich der Mittelpunkt ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet. Die Tatsache allein, daß eine Person an einer Gesellschaft beteiligt ist oder daß sie bei einer Gesellschaft, die einem Konzern angehört, die konzernleitenden Entscheidungen trifft, begründet für diese Gesellschaft keinen Mittelpunkt der tatsächlichen Geschäftsleitung an dem Ort, an dem diese Entscheidungen getroffen werden oder diese Person ansässig ist.

(9) Gilt eine Gesellschaft, die nach Absatz 1 in beiden Vertragsstaaten ansässig ist, nach Absatz 8 als in der Schweiz ansässig, so kann die Bundesrepublik Deutschland diese Gesellschaft ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Abkommens nach den Vorschriften über die unbeschränkte Steuerpflicht besteuern. Die Bundesrepublik Deutschland wendet jedoch Artikel 24 Absatz 1 Nummer 1 auf die dort genannten, aus der Schweiz stammenden Einkünfte und in der Schweiz belegene Vermögenswerte an; auf andere aus der Schweiz stammende Einkünfte und in der Schweiz belegene Vermögenswerte rechnet die Bundesrepublik Deutschland in entsprechender Anwendung der Vorschriften des deutschen Rechts über die Anrechnung ausländischer Steuern die von diesen Einkünften oder Vermögenswerten erhobene schweizerische Steuer auf die deutsche Steuer (mit Ausnahme der Gewerbesteuer) von diesen Einkünften oder Vermögenswerten an; bei den übrigen Einkünften und Vermögenswerten rechnet die Bundesrepublik Deutschland in entsprechender Anwendung der Vorschriften des deutschen Rechts über die Anrechnung ausländischer Steuern die in Übereinstimmung mit diesem Abkommen von diesen Einkünften oder Vermögenswerten erhobene schweizerische Steuer auf den Teil der deutschen Steuer (mit Ausnahme der Gewerbesteuer) an, der auf Grund dieser Bestimmung von diesen Einkünften oder Vermögenswerten über die deutsche Steuer hinaus erhoben wird, die nach den Artikeln 6 bis 22 hierfür erhoben werden dürfte.

(10) Absatz 8 berührt nicht die Vorschriften eines Vertragsstaates über die Besteuerung von Einkünften im Sinne der Artikel 10 bis 12 und 16, die daran anknüpft, daß die Gesellschaft, von der diese Einkünfte stammen, in diesem Staat ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz hat; jedoch sind auf diese Einkünfte die Artikel 10 bis 12, 24 und 28 anzuwenden, wenn der Empfänger der Einkünfte in dem anderen Vertragsstaat ansässig ist.

(11) Nicht als in einem Vertragsstaat ansässig gilt eine Person in bezug auf Einkünfte und Vermögenswerte, die nicht ihr, sondern einer anderen Person zuzurechnen sind.

Artikel 5

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebsstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

(2) Der Ausdruck „Betriebsstätte“ umfaßt insbesondere:

- a) einen Ort der Leitung,
- b) eine Zweigniederlassung,
- c) eine Geschäftsstelle,
- d) eine Fabrikationsstätte,
- e) eine Werkstätte,
- f) ein Bergwerk, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen,
- g) eine Bauausführung oder Montage, deren Dauer zwölf Monate überschreitet.

(3) Als Betriebsstätten gelten nicht:

- a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;
- b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;
- c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
- d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
- e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen zu werben, Informationen zu erteilen, wissenschaftliche Forschung zu betreiben oder ähnliche Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen.

(4) Ist eine Person — mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 5 — in einem Vertragsstaat für ein Unternehmen des anderen Vertragsstaates tätig, so gilt eine in dem erstgenannten Staat gelegene Betriebsstätte als gegeben, wenn die Person eine Vollmacht besitzt, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und die Vollmacht in diesem Staat gewöhnlich ausübt, es sei denn, daß sich ihre Tätigkeit auf den Einkauf von Gütern oder Waren für das Unternehmen beschränkt.

(5) Ein Unternehmen eines Vertragsstaates wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in dem anderen Vertragsstaat, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

(6) Allein dadurch, daß eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die in dem anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder in anderer Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird eine der beiden Gesellschaften nicht zur Betriebsstätte der anderen.

Artikel 6

(1) Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen können in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt.

(2) Der Ausdruck „unbewegliches Vermögen“ bestimmt sich nach dem Recht des Vertragsstaates, in dem das Vermögen liegt. Der Ausdruck umfaßt in jedem Fall das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die

Rechte, auf die die Vorschriften des Privatrechts über Grundstücke Anwendung finden, die Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie die Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätzen; Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.

(3) Absatz 1 gilt für die Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens und für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, das der Ausübung eines freien Berufes dient.

Artikel 7

(1) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaates können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß das Unternehmen seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit in dieser Weise aus, so können die Gewinne des Unternehmens in dem anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können.

(2) Übt ein Unternehmen eines Vertragsstaates seine Tätigkeit in dem anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus, so sind in jedem Vertragsstaat dieser Betriebsstätte die Gewinne zuzurechnen, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre.

(3) Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte werden die für diese Betriebsstätte entstandenen Aufwendungen, einschließlich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen, gleichgültig, ob sie in dem Staat, in dem die Betriebsstätte liegt, oder anderswo entstanden sind.

(4) Soweit es in einem Vertragsstaat üblich ist, die einer Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne durch Aufteilung der Gesamtgewinne des Unternehmens auf seine einzelnen Teile zu ermitteln, schließt Absatz 2 nicht aus, daß dieser Vertragsstaat die zu steuernden Gewinne nach der üblichen Aufteilung ermittelt; die Art der angewendeten Gewinnaufteilung muß jedoch so sein, daß das Ergebnis mit den Grundsätzen dieses Artikels übereinstimmt.

(5) Auf Grund des bloßen Einkaufs von Gütern oder Waren für das Unternehmen wird einer Betriebsstätte kein Gewinn zugerechnet.

(6) Bei Anwendung der vorstehenden Absätze sind die der Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne jedes Jahr auf dieselbe Art zu ermitteln, es sei denn, daß ausreichende Gründe dafür bestehen, anders zu verfahren.

(7) Dieser Artikel gilt auch für Einkünfte aus der Beteiligung an einer Personengesellschaft. Er erstreckt sich auch auf Vergütungen, die ein Gesellschafter einer Personengesellschaft von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft, für die Gewährung von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezieht, wenn diese Vergütungen nach dem Steuerrecht des Vertragsstaates, in dem die Betriebsstätte gelegen ist, den Einkünften des Gesellschafters aus dieser Betriebsstätte zugerechnet werden.

(8) Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

Artikel 8

(1) Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(2) Gewinne aus dem Betrieb von Schiffen, die der Binnenschifffahrt dienen, können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(3) Befindet sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung eines Unternehmens der See- oder Binnenschifffahrt an Bord eines Schiffes, so gilt er als in dem Vertragsstaat gelegen, in dem der Heimathafen des Schiffes liegt, oder, wenn kein Heimathafen vorhanden ist, in dem Vertragsstaat, in dem die Person, die das Schiff betreibt, ansässig ist.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch,

- a) wenn der Betrieb der Schiff- oder Luftfahrt mit gecharterten oder gemieteten Fahrzeugen durchgeführt wird,
- b) für Agenturen, soweit deren Tätigkeit unmittelbar mit dem Betrieb der Schiff- oder Luftfahrt oder dem Zubringerdienst zusammenhängt, und
- c) für Beteiligungen von Unternehmen der Schiff- oder Luftfahrt an einem Pool, einer gemeinsamen Betriebsorganisation oder einer internationalen Betriebskörperschaft.

(5) Hat ein Unternehmen im Sinne dieses Artikels, das in Form einer Personengesellschaft betrieben wird, den Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung in einem Vertragsstaat, ist aber einer der Teilhaber in dem anderen Vertragsstaat ansässig, so kann dieser andere Vertragsstaat diesen Teilhaber für die Einkünfte aus seiner Beteiligung an dieser Personengesellschaft besteuern, gewährt aber für die im erstgenannten Vertragsstaat erhobene Steuer Entlastung von seiner Steuer im Rahmen des Artikels 24.

Artikel 9

Wenn

- a) ein Unternehmen eines Vertragsstaates unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder am Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaates beteiligt ist, oder
- b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder am Kapital eines Unternehmens eines Vertragsstaates und eines Unternehmens des anderen Vertragsstaates beteiligt sind,

und in diesen Fällen zwischen den beiden Unternehmen hinsichtlich ihrer kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen Bedingungen vereinbart oder auferlegt werden, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

Artikel 10

(1) Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, können in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Dividenden können jedoch in dem Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber nicht übersteigen:

- a) 5 vom Hundert des Bruttobetragtes der Dividenden, wenn sie von einer Gesellschaft gezahlt werden, die ein Kraftwerk zur Ausnutzung der Wasserkraft des Rheinstromes zwischen dem Bodensee und Basel betreibt (Grenzkraftwerk am Rhein);
- b) 30 vom Hundert des Bruttobetragtes der Dividenden, wenn es sich um Einnahmen aus Beteiligungen an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter im Sinne des deutschen Rechts, aus Gewinnobligationen oder aus partiarischen Darlehen handelt;
- c) 15 vom Hundert des Bruttobetragtes der Dividenden in Fällen, die nicht unter Buchstabe a oder b fallen.

(3) Solange in der Bundesrepublik Deutschland der Satz der Körperschaftsteuer für ausgeschüttete Gewinne niedriger ist als der Steuersatz für nicht ausgeschüttete Gewinne und der Unterschied 20 vom Hundert oder mehr beträgt, darf abweichend von Absatz 2 Buchstabe c die deutsche Steuer 25 vom Hundert des Bruttobetragtes der Dividenden nicht übersteigen, wenn die Dividenden an eine in der Schweiz ansässige Gesellschaft gezahlt werden, der mindestens 20 vom Hundert der stimmberechtigten Anteile der die Dividenden zahlenden deutschen Gesellschaft gehören; gleiches gilt, wenn der in der Schweiz ansässigen Gesellschaft zusammen mit anderen Gesellschaften, von denen sie beherrscht wird, die sie beherrscht oder die mit ihr gemeinsam beherrscht werden, 20 vom Hundert der stimmberechtigten Anteile der die Dividenden zahlenden Gesellschaft gehören, sofern die in der Schweiz ansässige Gesellschaft für diese Dividenden bei der kantonalen Steuer vom Einkommen eine Ermäßigung erhält. Eine Beherrschung wird bei einer Beteiligung von mehr als 50 vom Hundert der stimmberechtigten Anteile vermittelt. Sind jedoch diese Dividenden bei der sie zahlenden Gesellschaft keine „berücksichtigungsfähigen Ausschüttungen“ im Sinne des deutschen Körperschaftsteuerrechts, so darf die deutsche Steuer 10 vom Hundert des Bruttobetragtes der Dividenden nicht übersteigen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Dividenden, die unter Absatz 2 Buchstabe a fallen.

(4) Sobald in der Bundesrepublik Deutschland der Satz der Körperschaftsteuer für ausgeschüttete Gewinne nicht mehr niedriger ist als der Steuersatz für nicht ausgeschüttete Gewinne oder sich der Unterschied zwischen den beiden Steuersätzen auf 5 vom Hundert oder weniger verringert, ermäßigt sich der in Absatz 2 Buchstabe c festgesetzte Satz auf 10 vom Hundert.

(5) Sollte in der Bundesrepublik Deutschland das geltende System der Körperschaftbesteuerung geändert werden, so können die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten zwecks Entscheidung der Frage, ob deswegen die Absätze 2 bis 4 und die damit zusammenhängenden Bestimmungen des Abkommens zu ändern sind, Fühlung aufnehmen. Nach erfolgter Fühlungnahme kann jeder der Vertragsstaaten durch auf diplomatischem Wege zuzustellende Mitteilung die vorgenannten Bestimmungen kündigen. In diesem Fall sind sie, sofern die Kündigung nicht für einen späteren Zeitpunkt ausgesprochen wird, von dem Zeitpunkt an nicht mehr anzuwenden, von dem an die maßgebende Änderung der Körperschaftbesteuerung anzuwenden ist.

(6) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Dividenden“ bedeutet Einnahmen aus Aktien, Genußaktien oder Genußscheinen, Anteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kuxen, Gründeranteilen oder anderen Rechten — ausgenommen Forderungen — mit Ge-

winnbeteiligung sowie aus sonstigen Gesellschaftsanteilen stammende Einnahmen, die nach dem Steuerrecht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einnahmen aus Aktien gleichgestellt sind, einschließlich der Einnahmen aus Beteiligungen an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter im Sinne des deutschen Rechts, aus Gewinnobligationen oder aus partiarischen Darlehen sowie der Ausschüttungen auf die Anteilscheine von Kapitalanlagegesellschaften (Investmentfonds).

(7) Die Absätze 1 bis 4 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger der Dividenden in dem anderen Vertragsstaat, in dem die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine Betriebsstätte hat und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(8) Bezieht eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat, so darf dieser andere Staat weder die Dividenden besteuern, die die Gesellschaft an nicht in diesem anderen Staat ansässige Personen zahlt, noch Gewinne der Gesellschaft einer Steuer für nicht ausgeschüttete Gewinne unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nicht ausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus in dem anderen Staat erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen. Artikel 4 Absatz 10 bleibt vorbehalten.

Artikel 11

(1) Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können nur in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Zinsen“ bedeutet, vorbehaltlich Artikel 10 Absatz 6, Einnahmen aus öffentlichen Anleihen, aus Schuldverschreibungen einschließlich Wandelanleihen, auch wenn sie durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert sind, und aus Forderungen jeder Art sowie alle anderen Einnahmen, die nach dem Steuerrecht des Staates, aus dem sie stammen, den Einnahmen aus Darlehen gleichgestellt sind.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger der Zinsen in dem anderen Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, eine Betriebsstätte hat und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(4) Bestehen zwischen Schuldner und Gläubiger oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die gezahlten Zinsen, gemessen an der zugrunde liegenden Forderung, den Betrag, den Schuldner und Gläubiger ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf diesen letzten Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht jedes Vertragsstaates und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 12

(1) Lizenzgebühren, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können nur in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Lizenzgebühren“ bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissen-

schaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme, von Patenten, Warenzeichen, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger der Lizenzgebühren in dem anderen Vertragsstaat, aus dem die Lizenzgebühren stammen, eine Betriebsstätte hat und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(4) Bestehen zwischen Schuldner und Gläubiger oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die gezahlten Lizenzgebühren, gemessen an der zugrunde liegenden Leistung, den Betrag, den Schuldner und Gläubiger ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf diesen letzten Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht jedes Vertragsstaates und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 13

(1) Gewinne aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 können in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt.

(2) Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte darstellt, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates in dem anderen Vertragsstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, über die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für die Ausübung eines freien Berufes in dem anderen Vertragsstaat verfügt, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebsstätte (allein oder zusammen mit dem übrigen Unternehmen) oder einer solchen festen Einrichtung erzielt werden, können in dem anderen Staat besteuert werden. Jedoch können Gewinne aus der Veräußerung des in Artikel 22 Absatz 3 genannten beweglichen Vermögens nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieses bewegliche Vermögen nach dem angeführten Artikel besteuert werden kann.

(3) Gewinne aus der Veräußerung des in den Absätzen 1 und 2 nicht genannten Vermögens können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Veräußerer ansässig ist.

(4) Ungeachtet des Absatzes 3 können Gewinne aus der vollen oder teilweisen Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung an einer Gesellschaft in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem die Gesellschaft ansässig ist, sofern der in dem anderen Vertragsstaat ansässige Veräußerer eine natürliche Person ist,

- a) die im Laufe der fünf Jahre vor der Veräußerung im Sinne des Artikels 4 im erstgenannten Vertragsstaat ansässig war und
- b) die in dem anderen Staat für den Veräußerungsgewinn keiner Steuer unterliegt.

Eine wesentliche Beteiligung ist gegeben, wenn der Veräußerer unmittelbar oder mittelbar zu mehr als einem Viertel am Kapital der Gesellschaft beteiligt war.

(5) Besteuert ein Vertragsstaat bei Wegzug einer in diesem Staat ansässigen natürlichen Person den Vermögenszuwachs, der auf eine wesentliche Beteiligung an

einer in diesem Staat ansässigen Gesellschaft entstanden ist, so wird bei späterer Veräußerung der Beteiligung, wenn der daraus erzielte Gewinn in dem anderen Staat gemäß Absatz 3 besteuert wird, dieser Staat bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns als Anschaffungskosten den Betrag zugrunde legen, den der erstgenannte Staat im Zeitpunkt des Wegzugs als Erlös angenommen hat.

Artikel 14

(1) Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus einem freien Beruf oder aus sonstiger selbständiger Tätigkeit ähnlicher Art bezieht, können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß die Person für die Ausübung ihrer Tätigkeit in dem anderen Vertragsstaat regelmäßig über eine feste Einrichtung verfügt. Verfügt sie über eine solche feste Einrichtung, so können die Einkünfte in dem anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser festen Einrichtung zugerechnet werden können.

(2) Der Ausdruck „freier Beruf“ umfaßt insbesondere die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, literarische, künstlerische, erzieherische oder unterrichtende Tätigkeit sowie die selbständige Tätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten, Zahnärzte und Buchrevisoren.

Artikel 15

(1) Vorbehaltlich der Artikel 16 bis 19 können Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß die Arbeit in dem anderen Vertragsstaat ausgeübt wird. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so können die dafür bezogenen Vergütungen in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine in dem anderen Vertragsstaat ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur in dem erstgenannten Staat besteuert werden, wenn

- a) der Empfänger sich in dem anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Kalenderjahres aufhält,
- b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht in dem anderen Staat ansässig ist, und
- c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen werden, die der Arbeitgeber in dem anderen Staat hat.

(3) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels können Vergütungen für unselbständige Arbeit, die an Bord eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges im internationalen Verkehr oder an Bord eines Schiffes, das der Binnenschifffahrt dient, ausgeübt wird, in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet. Werden diese Vergütungen in diesem Staat nicht besteuert, so können sie in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden.

(4) Wer als Grenzgänger in einem Vertragsstaat in der Nähe der Grenze ansässig ist und in dem anderen Vertragsstaat in der Nähe der Grenze seinen Arbeitsort hat, kann mit seinen Einkünften aus unselbständiger Tätigkeit nur in dem Staat besteuert werden, in dem er ansässig ist. Über die Einzelheiten der Anwendung dieser Bestimmung werden sich die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten verständigen.

(5) Vorbehaltlich des Absatzes 4 kann eine natürliche Person, die in einem Vertragsstaat ansässig, aber als Vorstandsmitglied, Direktor, Geschäftsführer oder Prokurist einer in dem anderen Vertragsstaat ansässigen Kapitalgesellschaft tätig ist, mit den Einkünften aus dieser Tätigkeit in diesem anderen Staat besteuert werden, sofern ihre Tätigkeit nicht so abgegrenzt ist, daß sie lediglich Aufgaben außerhalb dieses anderen Staates umfaßt. Besteuert dieser andere Vertragsstaat diese Einkünfte nicht, so können sie in dem Staat besteuert werden, in dem die natürliche Person ansässig ist.

Artikel 16

Bezüge und Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person von einer in dem anderen Vertragsstaat ansässigen Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichts- oder Verwaltungsrates der Gesellschaft bezieht, können in dem anderen Staat besteuert werden.

Artikel 17

(1) Ungeachtet der Artikel 7, 14 und 15 können Einkünfte, die berufsmäßige Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler und Musiker, sowie Sportler und Artisten für ihre in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübte Tätigkeit beziehen, in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sie diese Tätigkeit ausüben. Das gilt auch für die Einkünfte, die einer anderen Person für die Tätigkeit oder Überlassung des Künstlers, Sportlers oder Artisten zufließen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Einkünfte aus Tätigkeiten berufsmäßiger Künstler, die in erheblichem Umfang unmittelbar oder mittelbar durch Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln gefördert werden.

Artikel 18

Vorbehaltlich des Artikels 19 können Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für frühere unselbständige Arbeit gezahlt werden, nur in diesem Staat besteuert werden.

Artikel 19

(1) Vergütungen, einschließlich der Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat, einem Land, Kanton, Bezirk, Kreis, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband oder von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts dieses Staates unmittelbar oder aus einem Sondervermögen an eine natürliche Person für erbrachte Dienste gewährt werden, können nur in diesem Staat besteuert werden. Jedoch können Vergütungen, ausgenommen Ruhegehälter, für Dienste, die in dem anderen Vertragsstaat von einem Staatsangehörigen dieses Staates erbracht werden, der nicht zugleich die Staatsangehörigkeit des erstgenannten Staates besitzt, nur in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Auf Vergütungen für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer kaufmännischen oder gewerblichen Tätigkeit eines der Vertragsstaaten, eines Landes, Kantons, Bezirks, Kreises, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts dieses Staates erbracht werden, finden die Artikel 15 und 16 Anwendung.

(3) Absatz 1 findet ebenfalls Anwendung auf die Vergütungen, die von der Deutschen Bundesbank, der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost sowie von der Schweizerischen Nationalbank, den Schweizerischen Bundesbahnen, den schweizerischen Post-, Telefon- und Telegraphenbetrieben und der Schweizerischen Verkehrszentrale gezahlt werden.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 können Vergütungen der dort genannten Art, wenn sie von dem in den Grenzgebieten tätigen Personal der Bahn-, Post-, Telegrafien- und Zollverwaltungen der beiden Vertragsstaaten bezogen werden, nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem diese Personen ansässig sind.

(5) Artikel 15 Absatz 4 gilt entsprechend für die in den Absätzen 1 und 3 genannten Vergütungen.

(6) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für Bezüge aus öffentlichen Mitteln für gegenwärtige oder frühere Erfüllung der Wehrpflicht, einschließlich der Unterhaltsbeiträge, die Angehörigen zum Wehrdienst Eingezogener gewährt werden.

(7) Ruhegehälter, Leibrenten und andere wiederkehrende oder nicht wiederkehrende Bezüge, die von einem der beiden Vertragsstaaten oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts eines der beiden Vertragsstaaten als Vergütung für einen Schaden gewährt werden, der als Folge von Kriegshandlungen oder politischer Verfolgung entstanden ist, können nur in diesem Staat besteuert werden.

Artikel 20

Zahlungen, die ein Student, Praktikant, Volontär oder Lehrling, der in einem Vertragsstaat ansässig ist oder vorher dort ansässig war und der sich in dem anderen Vertragsstaat ausschließlich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält, für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung erhält, werden in dem anderen Staat nicht besteuert, sofern ihm diese Zahlungen aus Quellen außerhalb des anderen Staates zufließen.

Artikel 21

Die in den vorstehenden Artikeln nicht ausdrücklich erwähnten Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person können nur in diesem Staat besteuert werden.

Artikel 22

(1) Unbewegliches Vermögen im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 kann in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt.

(2) Bewegliches Vermögen, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte eines Unternehmens darstellt oder das zu einer der Ausübung eines freien Berufes dienenden festen Einrichtung gehört, kann in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung befindet.

(3) Seeschiffe und Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr und Schiffe, die der Binnenschifffahrt dienen, sowie bewegliches Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe und Luftfahrzeuge dient, können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(4) Beteiligungen an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter im Sinne des deutschen Rechts, Gewinnobligationen und partiarische Darlehen können in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Schuldner ansässig ist. Besteuert dieser Staat nicht, so können diese Vermögenswerte in dem anderen Staat besteuert werden.

(5) Jeder der beiden Vertragsstaaten behält sich das Recht vor, bewegliches Vermögen, an dem eine Nutznießung besteht, nach seiner eigenen Gesetzgebung zu besteuern. Sollte sich daraus eine Doppelbesteuerung ergeben, so werden sich die zuständigen Behörden der beiden Staaten über die Beseitigung dieser Doppelbesteuerung von Fall zu Fall verständigen.

(6) Alle anderen Vermögenswerte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person können nur in diesem Staat besteuert werden.

Artikel 23

(1) Eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft, an der nicht in diesem Staat ansässige Personen überwiegend, unmittelbar oder mittelbar, durch Beteiligung oder in anderer Weise interessiert sind, kann die in den Artikeln 10 bis 12 vorgesehenen Entlastungen von den Steuern, die auf den aus dem anderen Staat stammenden Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren erhoben werden, nur beanspruchen, wenn

- a) die auf nicht im ersten Staat ansässige Personen lautenden verzinslichen Schuldkonten nicht mehr als das Sechsfache des Grund- oder Stammkapitals und der offenen Reserven ausmachen; bei Banken und bankähnlichen Institutionen gilt diese Bedingung nicht;
- b) die gegenüber den gleichen Personen eingegangenen Schulden nicht zu einem den normalen Satz übersteigenden Zinssatz verzinst werden; als normaler Satz gilt:
 - aa) für die Bundesrepublik Deutschland: der um zwei Punkte erhöhte Satz der Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten;
 - bb) für die Schweiz: der um zwei Punkte erhöhte Satz der durchschnittlichen Rendite der von der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgegebenen Obligationen;
- c) höchstens 50 vom Hundert der in Rede stehenden und aus dem anderen Vertragsstaat stammenden Einkünfte zur Erfüllung von Ansprüchen (Schuldzinsen, Lizenzgebühren, Entwicklungs-, Werbe-, Einführungs- und Reisespesen, Abschreibungen auf Vermögenswerten jeder Art, einschließlich immaterieller Güterrechte, Verfahren usw.) von nicht im ersten Staat ansässigen Personen verwendet werden;
- d) Aufwendungen, die mit den in Rede stehenden und aus dem anderen Vertragsstaat stammenden Einkünften zusammenhängen, ausschließlich aus diesen Einkünften gedeckt werden; und
- e) die Gesellschaft mindestens 25 vom Hundert der in Rede stehenden und aus dem anderen Vertragsstaat stammenden Einkünften ausschüttet.

Weitergehende Maßnahmen, die ein Vertragsstaat zur Vermeidung der mißbräuchlichen Inanspruchnahme von Entlastungen von den im anderen Vertragsstaat an der Quelle erhobenen Steuern ergriffen hat oder noch ergreifen wird, bleiben vorbehalten.

(2) Eine in der Schweiz ansässige Gesellschaft, an der nicht in der Schweiz ansässige Personen überwiegend, unmittelbar oder mittelbar, durch Beteiligung oder in anderer Weise interessiert sind, kann, selbst wenn sie die in Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt, die Entlastung von den Steuern, die die Bundesrepublik Deutschland von den aus der Bundesrepublik Deutschland stammenden Zinsen (Artikel 11 Absatz 1) und Lizenzgebühren (Artikel 12 Absatz 1) und von Veräußerungsgewinnen (Artikel 13 Absatz 3) erhebt, nur beanspruchen, wenn diese Zinsen, Lizenzgebühren oder Veräußerungsgewinne in dem Kanton, in dem diese Gesellschaft ihren Sitz hat, der kantonalen Steuer vom Einkommen unter den gleichen oder ähnlichen Bedingungen unterliegen, wie sie in den Vorschriften über die eidgenössische Wehrsteuer vorgesehen sind.

(3) Eine in der Schweiz ansässige Familienstiftung kann die Entlastung von den Steuern, die die Bundesrepublik Deutschland von den aus der Bundesrepublik Deutschland

stammenden Dividenden (Artikel 10 Absätze 2 bis 4), Zinsen (Artikel 11 Absatz 1) und Lizenzgebühren (Artikel 12 Absatz 1) und von Veräußerungsgewinnen (Artikel 13 Absatz 3) erhebt, nicht beanspruchen, wenn der Stifter oder die Mehrheit der Begünstigten nicht in der Schweiz ansässige Personen sind und mehr als ein Drittel der in Rede stehenden Einkünfte nicht in der Schweiz ansässigen Personen zugute kommen oder kommen sollen.

(4) Haben die Behörden des Vertragsstaates, aus dem die Einkünfte stammen, Anhaltspunkte, die stichhaltig scheinen, um die Erklärungen, die der Empfänger dieser Einkünfte in seinem Antrag auf Steuerentlastung abgegeben hat und die von den Behörden des anderen Staates bestätigt worden sind, in Zweifel zu ziehen, so unterbreitet die zuständige Behörde des erstgenannten Staates diese Anhaltspunkte der zuständigen Behörde des anderen Staates; diese stellt neue Ermittlungen an und unterrichtet die zuständige Behörde des erstgenannten Staates vom Ergebnis. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den zuständigen Behörden der beiden Staaten findet Artikel 26 Anwendung.

Artikel 24

(1) Bei einer Person, die in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist, wird die Doppelbesteuerung wie folgt vermieden:

1. Von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer werden die folgenden aus der Schweiz stammenden Einkünfte, die nach den vorstehenden Artikeln in der Schweiz besteuert werden können, ausgenommen:
 - a) Gewinne im Sinne des Artikels 7 aus eigener Tätigkeit einer Betriebsstätte, soweit die Gewinne nachweislich durch Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Montage von Gegenständen, Aufsuchen und Gewinnung von Bodenschätzen, Bank- und Versicherungsgeschäfte, Handel oder Erbringung von Dienstleistungen unter Teilnahme am allgemeinen Wirtschaftsverkehr erzielt werden; gleiches gilt für die Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, das einer solchen Betriebsstätte dient (Artikel 6 Absatz 4), sowie für die Gewinne aus der Veräußerung dieses unbeweglichen Vermögens (Artikel 13 Absatz 1) und des beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen der Betriebsstätte darstellt (Artikel 13 Absatz 2);
 - b) Dividenden im Sinne des Artikels 10, die eine in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft ausschüttet, wenn nach deutschem Steuerrecht auf eine davon zu erhebende deutsche Körperschaftsteuer auch eine vom Gewinn der ausschüttenden Gesellschaft erhobene schweizerische Steuer angerechnet werden könnte;
 - c) Einkünfte aus einem freien Beruf oder sonstiger selbständiger Tätigkeit im Sinne des Artikels 14, soweit sie nicht unter Artikel 17 fallen; gleiches gilt für die Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, das der Ausübung des freien Berufes dient (Artikel 6 Absatz 4), sowie für die Gewinne aus der Veräußerung dieses unbeweglichen Vermögens (Artikel 13 Absatz 1) und des beweglichen Vermögens, das zur festen Einrichtung gehört (Artikel 13 Absatz 2);
 - d) Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen im Sinne des Artikels 15, soweit sie nicht unter Artikel 17 fallen, vorausgesetzt, die Arbeit wird in der Schweiz ausgeübt.

Die Bundesrepublik Deutschland wird jedoch diese Einkünfte bei der Festsetzung des Satzes ihrer Steuer auf die Einkünfte, die nach dieser Vorschrift nicht von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer auszunehmen sind, einbeziehen.

Das Vorstehende gilt entsprechend für die in der Schweiz belegenen Vermögenswerte, wenn die daraus erzielten Einkünfte nach den Buchstaben a bis c von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer auszunehmen sind oder auszunehmen wären.

2. Soweit Nummer 1 nicht anzuwenden ist, wird bei den aus der Schweiz stammenden Einkünften und bei den dort belegenen Vermögenswerten die in Übereinstimmung mit diesem Abkommen erhobene und nicht zu erstattende schweizerische Steuer nach Maßgabe der Vorschriften des deutschen Rechts über die Anrechnung ausländischer Steuern auf den Teil der deutschen Steuer (mit Ausnahme der Gewerbesteuer) angerechnet, der auf diese Einkünfte oder Vermögenswerte entfällt.
3. Bei einer nach deutschem Recht errichteten Offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft, an der neben in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Personen auch Personen beteiligt sind, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind, und die ihre Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland hat, finden hinsichtlich der aus der Schweiz stammenden Einkünfte die Vorschriften des deutschen Rechts über die Anrechnung ausländischer Steuern auch auf den Teil der Einkünfte entsprechend Anwendung, der der deutschen Besteuerung unterliegt und der auf die nicht in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Personen entfällt.

(2) Bei einer Person, die in der Schweiz ansässig ist, wird die Doppelbesteuerung wie folgt vermieden:

1. Bezieht eine in der Schweiz ansässige Person Einkünfte oder hat sie Vermögen und können diese Einkünfte oder dieses Vermögen nach diesem Abkommen (ausgenommen Artikel 4 Absätze 3, 4 und 9 und Artikel 23) in der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden, so nimmt die Schweiz diese Einkünfte (ausgenommen Dividenden) oder dieses Vermögen von der Besteuerung aus; die Schweiz kann aber bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen oder das übrige Vermögen dieser ansässigen Person den Steuersatz anwenden, der anzuwenden wäre, wenn die betreffenden Einkünfte oder das betreffende Vermögen nicht von der Besteuerung ausgenommen wären.
2. Bezieht eine in der Schweiz ansässige Person Dividenden, die nach Artikel 10 in der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden können, so gewährt die Schweiz dieser Person auf Antrag eine Entlastung. Diese Entlastung besteht
 - a) in der Anrechnung der nach Artikel 10 in der Bundesrepublik Deutschland erhobenen Steuer auf die vom Einkommen dieser Person geschuldete schweizerische Steuer, wobei der anzurechnende Betrag jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten schweizerischen Steuer nicht übersteigen darf, der auf die Dividenden entfällt, oder
 - b) in einer pauschalen Ermäßigung der schweizerischen Steuer oder
 - c) in einer vollen oder teilweisen Befreiung der Dividenden von der schweizerischen Steuer, mindestens aber im Abzug der in der Bundesrepublik Deutschland erhobenen Steuer vom Bruttobetrag der Dividenden.

Die Entlastung besteht jedoch im Abzug der in der Bundesrepublik Deutschland erhobenen Steuer vom Bruttoertrag der Dividenden, wenn der in der Schweiz ansässige Empfänger gemäß Artikel 23 die in Artikel 10 vorgesehene Begrenzung der deutschen Steuer von den Dividenden nicht beanspruchen kann.

Die Schweiz wird gemäß den Vorschriften über die Durchführung von zwischenstaatlichen Abkommen des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die Art der Entlastung bestimmen und das Verfahren ordnen.

3. Bezieht eine in der Schweiz ansässige Person Zinsen, Lizenzgebühren oder Veräußerungsgewinne, die nach Artikel 23 in der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden können, so gewährt die Schweiz den Abzug der in der Bundesrepublik Deutschland erhobenen Steuer vom Bruttoertrag der Zinsen, Lizenzgebühren oder Veräußerungsgewinne.
4. Ungeachtet der Nummer 1 nimmt die Schweiz die einer in der Schweiz ansässigen Person gehörenden Anteile an einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung noch während fünf Jahren vom Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung dieses Abkommens an gerechnet von der schweizerischen Steuer vom Vermögen aus; sie behält aber das Recht, bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Vermögen dieser ansässigen Person den Steuersatz anzuwenden, der anzuwenden wäre, wenn diese Anteile nicht von der Besteuerung ausgenommen wären.

Artikel 25

(1) Die Staatsangehörigen eines Vertragsstaates dürfen in dem anderen Vertragsstaat weder einer Besteuerung noch einer damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender sind als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen die Staatsangehörigen des anderen Staates unter gleichen Verhältnissen unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(2) Die Besteuerung einer Betriebsstätte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates in dem anderen Vertragsstaat hat, darf in dem anderen Staat nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Staates, die die gleiche Tätigkeit ausüben.

Diese Bestimmung ist nicht so auszulegen, als verpflichte sie einen Vertragsstaat, den in dem anderen Vertragsstaat ansässigen Personen Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermäßigungen auf Grund des Personenstandes oder der Familienlasten zu gewähren, die er den in seinem Gebiet ansässigen Personen gewährt.

(3) Die Unternehmen eines Vertragsstaates, deren Kapital ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar, einer in dem anderen Vertragsstaat ansässigen Person oder mehreren solchen Personen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt, dürfen in dem erstgenannten Vertragsstaat weder einer Besteuerung noch einer damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender sind als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen des erstgenannten Staates unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(4) In diesem Artikel bedeutet der Ausdruck „Besteuerung“ Steuern jeder Art und Bezeichnung.

Artikel 26

(1) Ist eine in einem Vertragsstaat ansässige Person der Auffassung, daß die Maßnahmen eines Vertragsstaates oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung

geführt haben oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach innerstaatlichem Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsbehelfe ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaates unterbreiten, in dem sie ansässig ist.

(2) Hält diese zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates so zu regeln, daß eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen, die in dem Abkommen nicht behandelt sind, vermieden werden kann.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne der vorstehenden Absätze unmittelbar miteinander verkehren. Erscheint ein mündlicher Meinungsaustausch für die Herbeiführung der Einigung zweckmäßig, so kann ein solcher Meinungsaustausch in einer Kommission durchgeführt werden, die aus Vertretern der zuständigen Behörden der Vertragsstaaten besteht.

Artikel 27

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können auf Verlangen diejenigen (gemäß den Steuergesetzgebungen der beiden Staaten im Rahmen der normalen Verwaltungspraxis erhältlichen) Auskünfte austauschen, die notwendig sind für eine richtige Durchführung dieses Abkommens. Jede auf diese Weise ausgetauschte Auskunft soll geheimgehalten und niemandem zugänglich gemacht werden, der sich nicht mit der Veranlagung, der Erhebung, der Rechtsprechung oder der Strafverfolgung hinsichtlich der unter dieses Abkommen fallenden Steuern befaßt. Auskünfte, die irgendein Handels- oder Bank-, gewerbliches oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren offenbaren würden, dürfen nicht ausgetauscht werden.

(2) Die Bestimmungen dieses Artikels dürfen auf keinen Fall dahin ausgelegt werden, daß sie einem der Vertragsstaaten die Verpflichtung auferlegen, Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von seinen eigenen Vorschriften oder von seiner Verwaltungspraxis abweichen oder die seiner Souveränität, seiner Sicherheit, seinen allgemeinen Interessen oder dem Ordre public widersprechen, oder Angaben zu vermitteln, die nicht auf Grund seiner eigenen und auf Grund der Gesetzgebung des ersuchenden Staates beschafft werden können.

Artikel 28

(1) Werden in einem der beiden Vertragsstaaten die Steuern von Dividenden, Zinsen oder Lizenzgebühren im Abzugswege (an der Quelle) erhoben, so wird das Recht zur Vornahme des Steuerabzugs durch dieses Abkommen nicht berührt.

(2) Die im Abzugswege (an der Quelle) einbehaltene Steuer ist jedoch auf Antrag zu erstatten, soweit ihre Erhebung durch das Abkommen eingeschränkt wird. Anstelle einer Erstattung kann bei Lizenzgebühren auf Antrag vom Abzug der Steuer abgesehen werden.

(3) Die Frist für den Antrag auf Erstattung beträgt drei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Dividenden, Zinsen oder Lizenzgebühren fällig geworden sind.

(4) Die Anträge müssen stets eine amtliche Bescheinigung des Staates, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist, über die Erfüllung der Voraussetzungen für die unbeschränkte Steuerpflicht in diesem Staat enthalten.

(5) Die zuständigen Behörden werden sich über die weiteren Einzelheiten des Verfahrens gemäß Artikel 26 verständigen.

Artikel 29

(1) Dieses Abkommen berührt nicht die diplomatischen und konsularischen Vorrechte, die nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder auf Grund besonderer Vereinbarungen gewährt werden.

(2) Soweit Einkünfte oder Vermögenswerte wegen der einer Person nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder auf Grund besonderer zwischenstaatlicher Verträge zustehenden diplomatischen oder konsularischen Vorrechte im Empfangsstaat nicht besteuert werden, steht das Besteuerungsrecht dem Entsendestaat zu.

(3) Bei Anwendung des Abkommens gelten die Angehörigen einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung, die ein Vertragsstaat in dem anderen Vertragsstaat oder in einem dritten Staat unterhält, und ihnen nahestehende Personen als im Entsendestaat ansässig, wenn sie die Staatsangehörigkeit des Entsendestaates besitzen und dort zu den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen wie in diesem Staat ansässige Personen herangezogen werden.

(4) Das Abkommen gilt nicht für zwischenstaatliche Organisationen, ihre Organe oder Beamten sowie nicht für Angehörige diplomatischer oder konsularischer Vertretungen eines dritten Staates und ihnen nahestehende Personen, die in einem Vertragsstaat anwesend sind, aber in keinem der beiden Vertragsstaaten für Zwecke der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen wie dort ansässige Personen behandelt werden.

Artikel 30

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Erbschaftsteuern vom 15. Juli 1931 in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 20. März 1959 außer Kraft, soweit es sich nach seinem Abschnitt I auf die direkten Steuern bezieht. Seine diesbezüglichen Bestimmungen finden nicht mehr Anwendung auf Steuern, auf die dieses Abkommen nach seinem Artikel 32 anzuwenden ist.

(2) Das Zusatzprotokoll vom 6. Juli 1956 zum Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 15. Juli 1931 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Erbschaftsteuern bleibt neben diesem Abkommen bestehen.

Artikel 31

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Schweizerischen Bundesrat innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 32

(1) Dieses Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Bern ausgetauscht werden.

(2) Dieses Abkommen tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und ist anzuwenden:

- a) auf die im Abzugswege (an der Quelle) erhobenen Steuern von den nach dem 31. Dezember 1971 zugeflossenen Einkünften;
- b) auf die sonstigen für das Jahr 1972 und die folgenden Jahre erhobenen Steuern.

(3) Jeder der beiden Vertragstaaten erläßt die für die Durchführung des Absatzes 2 notwendigen Vorschriften.

Artikel 33

Dieses Abkommen bleibt in Kraft, solange es nicht von einem der Vertragstaaten gekündigt wird. Jeder Vertragstaat kann das Abkommen auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. In diesem Falle findet das Abkommen letztmals Anwendung:

- a) auf die im Abzugswege (an der Quelle) erhobenen Steuern von den Einkünften, die bis Ablauf des Jahres, auf dessen Ende die Kündigung ausgesprochen worden ist, zugeflossen sind;
- b) auf die sonstigen Steuern, die für das Jahr erhoben werden, auf dessen Ende die Kündigung ausgesprochen worden ist.

GESCHEHEN zu Bonn am 11. August 1971 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Paul Frank
Ditlev Rohwedder

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

Hans Lacher

Briefwechsel

Der Staatssekretär
des Auswärtigen Amtes

Bonn, den 11. August 1971

Herr Botschafter,

Anläßlich der heutigen Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen beehre ich mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgendes mitzuteilen:

1. Es besteht Einverständnis darüber, daß, sobald einer der Vertragstaaten oder beide Vertragstaaten einvernehmlich von der Kündigungsmöglichkeit des Artikels 10 Absatz 5 des Abkommens Gebrauch gemacht haben, die beiden Vertragstaaten unverzüglich miteinander in Verhandlungen darüber eintreten werden, wie die Besteuerung der Dividenden an der Quelle zu begrenzen, gegebenenfalls die Gewährung einer Steuergutschrift über die Grenze hinweg zu handhaben und die Maßnahmen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in dem Staat, in dem der Dividendenempfänger ansässig ist, zu gestalten sind. In einem solchen Fall soll angestrebt werden, die zu vereinbarende Regelung darauf zu richten, daß sie unmittelbar an das Auslaufen der bisherigen Regelung anschließt.
2. Es besteht Einverständnis darüber, daß die in Artikel 13 Absatz 5 des Abkommens vorgesehene Lösung davon ausgeht, daß die Besteuerung des Wertzuwachses auf wesentliche Beteiligungen an Gesellschaften, die in dem besteuerten Staat ansässig sind, und auf den Wertzuwachs beschränkt ist, der auf den Zeitraum, in dem die natürliche Person in diesem Staat ansässig war, entfällt.

Ich wäre dankbar, wenn Sie mir Ihr Einverständnis mit dem Vorstehenden bestätigen; in diesem Fall sollen das vorliegende Schreiben und Ihre Antwort als Bestandteil des Abkommens gelten.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung

Dr. Paul Frank

Seiner Exzellenz
Herrn Botschafter
Dr. Hans Lacher

Der Schweizerische Botschafter
in der Bundesrepublik Deutschland

Bonn, den 11. August 1971

Herr Staatssekretär,

Anläßlich der heutigen Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen haben Sie mir im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgendes mitgeteilt:

„Anläßlich der heutigen Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen beehre ich mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgendes mitzuteilen:

1. Es besteht Einverständnis darüber, daß, sobald einer der Vertragstaaten oder beide Vertragstaaten einvernehmlich von der Kündigungsmöglichkeit des Artikels 10 Absatz 5 des Abkommens Gebrauch gemacht haben, die beiden Vertragstaaten unverzüglich miteinander in Verhandlungen darüber eintreten werden, wie die Besteuerung der Dividenden an der Quelle zu begrenzen, gegebenenfalls die Gewährung einer Steuergutschrift über die Grenze hinweg zu handhaben und die Maßnahmen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in dem Staat, in dem der Dividendenempfänger ansässig ist, zu gestalten sind. In einem solchen Fall soll angestrebt werden, die zu vereinbarende Regelung darauf zu richten, daß sie unmittelbar an das Auslaufen der bisherigen Regelung anschließt.
2. Es besteht Einverständnis darüber, daß die in Artikel 13 Absatz 5 des Abkommens vorgesehene Lösung davon ausgeht, daß die Besteuerung des Wertzuwachses auf wesentliche Beteiligungen an Gesellschaften, die in dem besteuerten Staat ansässig sind, und auf den Wertzuwachs beschränkt ist, der auf den Zeitraum, in dem die natürliche Person in diesem Staat ansässig war, entfällt.

Ich wäre dankbar, wenn Sie mir Ihr Einverständnis mit dem Vorstehenden bestätigen; in diesem Fall sollen das vorliegende Schreiben und Ihre Antwort als Bestandteil des Abkommens gelten.“

Ich beehre mich, Ihnen bekanntzugeben, daß dieser Vorschlag die Billigung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft findet. Ihr heutiges Schreiben und meine Antwort sind somit Bestandteil des Abkommens.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung

Dr. Hans Lacher

Seiner Exzellenz
Herrn Dr. Paul Frank
Staatssekretär des Auswärtigen Amtes
der Bundesrepublik Deutschland

Denkschrift zum Abkommen

A. Bedeutung und Zweck des Abkommens

I. Allgemeine Zielsetzung

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz bestand bisher ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vom 15. Juli 1931; es wurde zuletzt 1959 revidiert. Seinen Zweck, den engen Wirtschaftsbeziehungen zwischen den beiden Nachbarländern eine sichere steuerliche Grundlage zu geben, hat dieser Vertrag im allgemeinen zufriedenstellend erfüllt. In den letzten Jahren machte sich jedoch zunehmend bemerkbar, daß das Abkommen den besonderen steuerlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Staaten und dem neueren Entwicklungsstand des internationalen Steuerrechts nicht mehr entspricht.

1. Ausgangslage der Abkommensrevision

Zwischen der Bundesrepublik und der Schweiz besteht ein beträchtliches Steuergefälle, das die steuerlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern spürbar beeinflußt. Seine Auswirkungen betreffen weniger den normalen Wirtschaftsverkehr zwischen den beiden Nachbarländern, als Vorgänge und internationale Wirtschaftsgestaltungen, für die ein derartiges Gefälle besondere Anreize bietet. Im Bewußtsein der deutschen Öffentlichkeit haben hierbei vor allem zwei Gestaltungsrichtungen eine wachsende Beunruhigung ausgelöst.

In der Bundesrepublik ansässige Personen haben im zunehmenden Maße schweizerische Gesellschaften gegründet, um diesen ihre deutschen und drittstaatlichen Einkünfte und Vermögenswerte zuzuordnen. Ähnlich sind im Drittland ansässige Personen mit ihren deutschen Interessen verfahren. Diese Gesellschaften — meist Basisgesellschaften genannt — entfalten in der Schweiz keine eigene Geschäftstätigkeit. Sie sind nur als formale „Basis“ zwischengeschaltet und genießen deshalb in der Schweiz weitgehende Steuerfreiheit. Gegenüber der Bundesrepublik wurden für die verlagerten deutschen Einkünfte und Vermögenswerte die beschränkte Steuerpflicht und die Vorteile in Anspruch genommen, die das Abkommen bei beschränkter Steuerpflicht, insbesondere bei Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren und Veräußerungsgewinnen, gewährt. Für drittstaatliche Einkünfte und Vermögenswerte wurden die Abkommensbestimmungen geltend gemacht, die trotz deutscher Geschäftsleitung einer solchen Gesellschaft der Schweiz als Staat des Sitzes der Gesellschaft die alleinige Besteuerung drittstaatlicher Interessen zuweisen.

Andere Personen verlegten ihren Wohnsitz in die Schweiz, behielten aber ihre wirtschaftlichen Interessen in der Bundesrepublik in vollem Umfang bei. Wurde dabei der deutsche Wohnsitz aufgegeben, so bestand in der Bundesrepublik nur noch beschränkte Steuerpflicht, die lediglich die deutschen Einkünfte und Vermögenswerte erfaßt und durch das bisherige Abkommen noch weiter eingeschränkt wird. In vielen Fällen blieb aber der deutsche Wohnsitz sogar als zweiter Wohnsitz bestehen. Dann waren diese Personen hier weiterhin unbeschränkt steuerpflichtig,

konnten auch die Vorteile der deutschen unbeschränkten Steuerpflicht (Ehegattensplitting, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen) geltend machen, genossen aber unter dem alten Abkommen eine ebenso vorteilhafte Behandlung, als wenn sie beschränkt steuerpflichtig geworden wären. Hinzu kam häufig, daß in der Schweiz bei solchen Zuwanderern die schweizerischen Steuern nicht zum normalen, sondern nur zu einem ungewöhnlich niedrigen Pauschbetrag erhoben wurden.

Weitere Kritik erfuhr das bisherige Abkommen, weil es für deutsche Beteiligungen an schweizerischen GmbH's, für schweizerischen Grundbesitz in deutscher Hand und auch für Gewinne deutscher Unternehmen aus schweizerischen Betriebstätten uneingeschränkt die Freistellung von den deutschen Steuern vorsah. Diese Regelung ließ vor allem die schweizerische GmbH zu einem bevorzugten Instrument der Steuerumgehung werden. Schließlich ließ das Abkommen auch eine Regelung vermissen, die den Vertragspartnern durch den gegenseitigen Austausch von steuerlichen Auskünften die erforderliche verwaltungsmäßige Zusammenarbeit ermöglichte.

2. Ziele der Verhandlungen

Schon 1964 hat die Bundesregierung in ihrem „Bericht über die Wettbewerbsverfälschungen, die sich aus Sitzverlagerungen und aus dem zwischenstaatlichen Steuergefälle ergeben können“ — sog. Oasenbericht — (Bundestagsdrucksache IV/2412) dargelegt, daß Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung Steuergefälle zwar nicht hervorrufen, aber in ihren Auswirkungen vergrößern können und daß deshalb die Vorteile der Doppelbesteuerungsabkommen gegenüber Niedrigsteuerländern nicht uneingeschränkt gewährt werden können.

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD vom 8. Dezember 1964 (Bundestagsdrucksache IV/2878) hat die Bundesregierung die Ziele, die sie bei der Vertragsrevision mit der Schweiz verfolgt, dargelegt und dabei zum Ausdruck gebracht, daß ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung seine Funktion, den zwischenstaatlichen Wirtschaftsbeziehungen eine sichere Steuergrundlage zu bieten, nur dann erfüllen kann, wenn es in seiner Wirksamkeit nicht durch eine unangemessene Inanspruchnahme beeinträchtigt wird.

War damit die Zielsetzung des Revisionsanliegens der Sache nach bestimmt, so lag der entscheidende Ausgangspunkt der Verhandlungsführung in der Feststellung, daß sowohl die Schweiz als auch die Bundesrepublik in der Gestaltung ihrer Steuergesetzgebung souverän sind und die Steuerordnungen der Schweiz wie der Bundesrepublik für beide Verhandlungspartner als Gegebenheiten zu gelten haben. Ziel der Verhandlungen konnte und durfte es deshalb nicht sein, Einfluß auf die schweizerische Steuergesetzgebung zu nehmen. Ziel mußte vielmehr für die deutsche Seite sein, den Bereich und das Ausmaß für das Zurücktreteten der nach den deutschen Gesetzen geschuldeten Steuer unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung der Doppelbesteuerung neu zu bestimmen.

Diese für die deutsche Seite verpflichtende Verhandlungsrichtung hatte sich an den das deutsche Steuerrecht allgemein prägenden Grundsätzen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und der steuerlichen Chancengleichheit im Wettbewerb zu orientieren. Wo es allerdings für deutsche Investoren darum geht, durch echte wirtschaftliche Betätigung auf dem schweizerischen Markt Chancen wahrzunehmen, die auch der internationalen Konkurrenz offenstehen, galt es die Abkommensregelungen so auszurichten, daß die deutsche Wirtschaft diese Chance auch zu den steuerlichen Bedingungen des schweizerischen Marktes wahrnehmen kann.

Das am 11. August 1971 unterzeichnete neue Abkommen mit der Schweiz dient den angestrebten Zielen. Es will nicht dem normalen deutsch-schweizerischen Wirtschaftsverkehr den steuerlichen Schutz entziehen, auf den jede internationale Wirtschaftsbetätigung angewiesen ist; dieser Schutz wurde, wo dies im deutsch-schweizerischen Verhältnis angesichts der neueren Entwicklung des internationalen Steuerrechts wünschenswert erschien, auf der Grundlage des OECD-Musterabkommens sogar verbessert. Das Abkommen will jedoch Verschärfungen des bestehenden Steuergelbes, die geeignet sind, den internationalen Wettbewerb zu verfälschen und die gutnachbarschaftlichen Beziehungen zu belasten, beseitigen.

3. Zusammenhang mit der Reform des deutschen Außensteuerrechts

Unter der dargelegten Zielsetzung steht die Vertragsrevision im Sachzusammenhang mit dem „Entwurf eines Gesetzes zur Wahrung der steuerlichen Gleichmäßigkeit bei Auslandsbeziehungen und zur Verbesserung der steuerlichen Wettbewerbslage bei Auslandsinvestitionen“ (Außensteuerreformgesetz) — Bundestagsdrucksache VI/2883 —, und besonders zu dessen erstem Teil, dem Außensteuergesetz, den die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften zugeleitet hat. Während dieser Gesetzentwurf innerstaatliche Maßnahmen trifft, um die Grundsätze der Gleichmäßigkeit und Wettbewerbsneutralität gegenüber einer Ausnutzung von Steuergelbes zu wahren, trägt die Vertragsrevision diesen Maßnahmen im bilateralen Verhältnis zur Schweiz Rechnung. In diesem Zusammenhang werden auch Schranken beseitigt, die unter dem alten Abkommen der Anwendung der neuen Gesetzesregelungen entgegengestanden hätten.

4. Verlauf der Verhandlungen

Die Revisionsverhandlungen wurden Ende 1964 von der Bundesrepublik eingeleitet. Sie ergaben in ihren zahlreichen Runden recht unterschiedliche Aussichten für eine gemeinsame Abkommensrevision. Für die deutsche Seite war es besonders erschwerend, daß die Änderung eines historisch gewachsenen, die schweizerischen Interessen besonders begünstigenden Vertragszustandes begehrt werden mußte, über dessen Berechtigung die Auffassungen der beiden Vertragspartner zum Teil weit auseinander strebten. Das schließlich erreichte Ergebnis ist durch diese unterschiedliche Interessenlage ebenso wie durch das Bemühen geprägt, für die traditionell engen und guten Beziehungen zwischen den beiden nachbar-

schaftlich verbundenen Ländern auch auf dem Gebiete der direkten Steuern wieder eine gemeinsame und tragfähige Grundlage zu finden.

II. Berücksichtigung der besonderen steuerlichen Verhältnisse zwischen der Bundesrepublik und der Schweiz

Ausgehend von den besonderen Verhältnissen, wie sie zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz festzustellen sind, läßt das Revisionsabkommen unter Berücksichtigung der neueren internationalen Vertragspraxis die deutsche Besteuerung nur noch in solchen Fällen zurücktreten, in denen eine Vertiefung der Gefällewirkung nicht zu befürchten ist und eine Entlastung von der deutschen Steuer sachlich vertreten werden kann.

Als Schwerpunkte dieser Regelung sind hervorzuheben:

1. Auswanderer

Personen, die ihren Wohnsitz in die Schweiz verlegen, konnten bisher sofort nach dem Wohnsitzwechsel eine weitgehende Entlastung von der deutschen Steuer beanspruchen.

Soweit sie in der Schweiz eine Vorzugsbesteuerung genießen, wird künftig die Anwendung des Abkommens zeitlich unbeschränkt ausgeschlossen. Greift eine solche Vorzugsbesteuerung nicht ein, so unterliegen sie, sofern sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, noch für eine Übergangszeit von maximal 6 Jahren uneingeschränkt der im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht zu erhebenden deutschen Steuer, auf die jedoch die schweizerische Steuer anzurechnen ist. Damit ist sichergestellt, daß auch die im Entwurf des Außensteuergesetzes konzipierte erweiterte beschränkte Steuerpflicht im Verhältnis zur Schweiz ihre Wirkung entfalten kann.

2. Doppelwohnsitz

Aus dem geltenden Abkommen lassen sich bei Ansässigkeit in beiden Vertragstaaten (z. B. Familienwohnsitz in der Schweiz, Geschäftswohnsitz in der Bundesrepublik; Sitz in der Schweiz, Geschäftsleitung in der Bundesrepublik) erhebliche Steuervorteile erzielen. Nach der Neuregelung bleibt in diesen Fällen für natürliche Personen und Gesellschaften die abkommensgemäße deutsche Besteuerung stets so bestehen, als wäre der Steuerpflichtige nur in der Bundesrepublik ansässig. Doppelbesteuerungen werden ausgeräumt, die Gesamtbelastung wird aber durch das deutsche Steuerniveau bestimmt.

3. Dividenden

Die Besteuerung der Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften und der ihnen gleichzubehandelnden Erträge wird neu geordnet. Das besonders störende GmbH-Privileg wird in Anpassung an die moderne Vertragspraxis aufgehoben. Es gelten jetzt für Aktien- und GmbH-Beteiligungen die gleichen steuerlichen Bedingungen. Der Abkommenschutz gegen Umgehungen bei wesentlichen Beteiligungen wird verbessert. Für stille Beteiligungen und partiarische Darlehen konnten ausdrückliche Regelungen getroffen werden, die die bisherige deutsche Rechtsauffassung bestätigen und Vorkehrungen gegen unangemessene Steuervorteile treffen.

4. Veräußerungsgewinne

Bisher durften die Gewinne aus der Veräußerung von wesentlichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften nur in dem Staat, in dem der Veräußerer ansässig war, besteuert werden. Da die Schweiz solche Gewinne steuerfrei läßt, führte dies, wenn der Veräußerer in der Schweiz ansässig war, zu doppelter Steuerfreiheit. Künftig erhält bei Auswanderern der Staat das Besteuerungsrecht, in dem die Gesellschaft ansässig ist, wenn der Wohnsitzstaat des Veräußerers die Veräußerungsgewinne nicht besteuert. Darüber hinaus wird die im Entwurf des Außensteuergesetzes (§ 6) für den Zeitpunkt der Auswanderung vorgesehene Besteuerung des Wertzuwachses bei wesentlichen Beteiligungen im Abkommen verankert und gegen etwaige Doppelbesteuerung abgesichert.

5. Basisgesellschaften

Schweizerische Basisgesellschaften, an denen Nicht-Schweizer überwiegend interessiert sind und die ihre Erträge entweder aufspeichern (Gewinnauffanggesellschaften) oder überwiegend zur Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber ihren Gesellschaftern verwenden (Durchlaufgesellschaften), werden künftig von den im Abkommen vorgesehenen Entlastungen von Quellensteuern ausgeschlossen. Darüber hinaus können alle Gesellschaften, die in der Schweiz kantonale Steuerprivilegien genießen, die Entlastungen von Steuern auf Zinsen, Lizenzgebühren und Veräußerungsgewinnen künftig nicht mehr in Anspruch nehmen, wenn hinter ihnen überwiegend Interessenten stehen, die nicht in der Schweiz ansässig sind.

Soweit diese Regelungen eingreifen, sichern sie im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht den normalen deutschen Steueranspruch; ihre sachliche Ergänzung finden sie in den Bestimmungen des Entwurfs eines Außensteuergesetzes über die Gewinnzurechnung bei den deutschen Gesellschaftern ausländischer Zwischengesellschaften. Die Abkommensvorteile auch für solche Gesellschaften auszuschließen, die unter maßgeblichem schweizerischen Interesse stehen, lehnte die Schweiz beharrlich mit dem Hinweis ab, daß nach den erwiesenen Reaktionen der betroffenen Öffentlichkeit damit die Grenze denkbarer Abkommensrevision überschritten werde, weil seit langem gewachsene Organisationsstrukturen der einheimischen schweizerischen Wirtschaft steuerlich benachteiligt würden. In Würdigung vor allem auch des Umstandes, daß den beteiligten schweizerischen Unternehmen und Personen bei direktem Bezug die Abkommensvorteile zustehen würden, wurde im Interesse einer einvernehmlichen Gesamtrevision schließlich einer Lösung zugestimmt, die den angestammten schweizerischen Interessen den herkömmlichen Abkommensschutz nicht versagt.

Bei Dividenden war zudem zu berücksichtigen, daß diese Erträge einer — durch das neue Abkommen noch erweiterten — deutschen Quellenbesteuerung unterliegen und ihre Entlastung von schweizerischen Steuern dem auch aus deutscher Sicht anzuerkennenden Ziel der Vermeidung einer Mehrfachbelastung dient, weshalb auf der anderen Seite auch beim

Unterlassen maßgeblicher Weiterausschüttungen jede Entlastung von der deutschen Steuer versagt ist.

6. Bestimmung gewerblicher Gewinne; Einkünfte aus Tätigkeiten

Für die schweizerische Beteiligung an deutschen Personengesellschaften wurde die seit langem umstrittene Frage der Gewinnzuordnung im Sinne deutscher Rechtsauffassung geregelt. Außerdem wurde der Grundsatz der Gewinnberichtigung bei international verbundenen Unternehmen zur Sicherung unverfälschter Besteuerungsergebnisse im Abkommen verankert. Für die Besteuerung leitender Angestellter ist entsprechend deutscher Auffassung der Ort des Sitzes des Unternehmens als Arbeitsort anerkannt worden. Hinzu treten verschiedene Sicherungsvorschriften zur Beseitigung von Steuerlücken.

7. Vermeidung der Doppelbesteuerung in der Bundesrepublik als Wohnsitzstaat

Bei in der Bundesrepublik ansässigen Personen waren bisher schweizerische Einkünfte, für die das Besteuerungsrecht der Schweiz zugewiesen worden war, im Regelfall von der deutschen Steuer freigestellt.

Die Freistellungsmethode kann jedoch bei einem deutlichen Steuergefälle zu unangemessenen Vorteilen in Bereichen führen, die außerhalb einer aktiven Geschäftstätigkeit in dem anderen Vertragsstaat liegen. Entgegen einer lange Zeit vertretenen schweizerischen Forderung wurde das Abkommen dahin umgestaltet, daß bei Einkünften, die nicht aus einer aktiven gewerblichen, freiberuflichen und nichtselbständigen Tätigkeit stammen, und bei Vermögenswerten, die nicht einer solchen Tätigkeit dienen, die Anrechnungsmethode angewendet wird, die es bei der Erhebung der vollen deutschen Steuer beläßt, aber zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die schweizerische Steuer auf die deutsche Steuer anrechnet. Dieses Verfahren, das auch im innerdeutschen Recht zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vorgesehen ist, verwirklicht die Gleichmäßigkeit der Besteuerung und ist unter diesem Gesichtspunkt in der internationalen Vertragspraxis weit verbreitet. Es verhindert, daß die Besteuerung nicht unter das nach der Wertung der nationalen Steuerordnungen für zutreffend erachtete Maß absinkt.

Wo sich jedoch die deutsche Wirtschaft aktiv auf dem schweizerischen Markt betätigt, ist sie dem dortigen Wettbewerb ausgesetzt. Hier sichert ihr die Freistellungsmethode die gleichen steuerlichen Bedingungen, die die übrige dort tätige Wirtschaft in Anspruch nehmen kann. Das Abkommen stellt daher die Einkünfte aus aktiver Geschäfts- und Arbeitstätigkeit in der Schweiz sowie die diesen Tätigkeiten dienenden Vermögenswerte weiterhin von der deutschen Steuer frei.

Aus dem gleichen Grunde wird die — auf aktive Geschäftstätigkeiten begrenzte — Freistellung über die bisherige Regelung hinaus auf wesentliche zwischengesellschaftliche Beteiligungen ausgedehnt. Die Möglichkeit dazu eröffnet die geplante Erweiterung des § 19 a des Körperschaftsteuergesetzes (Art. 2 des Entwurfs eines Außensteuerreformgesetzes), auf den sich die Regelung in allen Voraussetzungen bezieht.

8. Auskunftserteilung

Das bisherige Abkommen enthielt keine Regelung für den gegenseitigen Auskunftsaustausch. Das konnte deutscherseits nicht länger hingenommen werden. Obwohl die schweizerischen Abkommen mit den USA, Großbritannien und Frankreich Auskunftsklauseln enthalten, suchte die Schweiz das deutsche Begehren mit dem Hinweis abzuwehren, daß diese Frage im Verhältnis zur Bundesrepublik historisch-emotional belastet sei und im übrigen die schweizerische Abkommenspolitik schon seit vielen Jahren auf eine unwiderrufliche Abkehr von einem Auskunftsaustausch, gleich welcher Art, festgelegt worden sei. Erst in der allerletzten Verhandlungsphase gelang es, die Schweiz zur Aufgabe ihrer Haltung zu bewegen.

III. Berücksichtigung der neueren Entwicklung des internationalen Steuerrechts

Seit dem Abschluß des bisherigen Abkommens im Jahre 1931 ist das internationale Steuervertragsrecht stetig weiter entwickelt worden. Diese Entwicklung ist mit dem Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, das im Rahmen der OECD ausgearbeitet worden ist, in eine neue Phase eingetreten. Der Rat der OECD hat den Regierungen der Mitgliedstaaten mit der in der Sitzung vom 30. Juli 1963 angenommenen Empfehlung nahegelegt, dem Musterabkommen zu folgen, wenn sie untereinander neue zweiseitige Abkommen abschließen oder die zwischen ihnen bestehenden Abkommen revidieren. Dementsprechend orientiert sich das revidierte Abkommen in seinen wesentlichen Zügen an Inhalt und Aufbau des von der OECD empfohlenen Musterabkommens, trägt dabei aber den Besonderheiten der beiden nationalen Steuerordnungen Rechnung.

Dem Musterabkommen der OECD entsprechend stecken die einleitenden Bestimmungen der Artikel 1 bis 5 den Geltungsbereich des Vertragswerks ab und enthalten die für die Abkommensanwendung wichtigen Definitionen. Die Artikel 6 bis 23 legen den Rahmen fest, innerhalb dessen der Quellen- bzw. Belegenheitsstaat Einkünfte und Vermögenswerte besteuern darf. Artikel 24 bestimmt, wie der Wohnsitzstaat bei den dem Quellen- oder Belegenheitsstaat zur Besteuerung überlassenen Einkünften und Vermögenswerten die Doppelbesteuerung vermeidet. Die abschließenden Artikel 25 bis 33 regeln den Schutz vor Diskriminierungen, die zur Durchführung des Abkommens notwendige Zusammenarbeit der Vertragstaaten, das Inkrafttreten und Außerkrafttreten und andere Fragen.

Als Schwerpunkte der Änderungen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand sind hervorzuheben, daß die Begriffe des Wohnsitzes und der Betriebsstätte denen des OECD-Musterabkommens und die Besteuerung von Kapitaleinkünften der neueren Vertragspraxis angeglichen wurden. Wesentliche Beteiligungen deutscher Muttergesellschaften an aktiv geschäftstätigen schweizerischen Kapitalgesellschaften sowie die aus diesen Beteiligungen fließenden Dividenden werden — der heutigen Vertragspraxis entsprechend — von der deutschen Steuer befreit (Schachtelprivileg über die Grenze).

Auch die schweizerische Seite hat ihrerseits in den Verhandlungen mit eigenen Revisionswünschen aufgewartet. Soweit sie unter Berücksichtigung der besonderen deutschen Revisionsziele, der Grundsätze der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und der wirtschaftlichen Wettbewerbsneutralität vertretbar erschienen, wurde ihnen im Interesse einer partnerschaftlichen Gesamtrevision zugestimmt.

IV. Briefwechsel und Verhandlungsprotokolle

Dem Abkommen ist ein Briefwechsel mit einigen ergänzenden Bestimmungen beigegeben, der Bestandteil des Abkommens ist. Am Tage der Paraphierung des Abkommens, dem 18. Juni 1971, sowie am 29. September 1971 haben die zuständigen Behörden der Vertragstaaten in zwei Verhandlungsprotokollen einige für die Auslegung des Abkommens bedeutsame Fragen geregelt. Die Verhandlungsprotokolle sind dieser Denkschrift als wesentliche Verhandlungsmaterialien beigelegt.

B. Die Abkommensregelungen im einzelnen

Zu Artikel 1

Dieser Artikel bestimmt in Übereinstimmung mit dem OECD-Musterabkommen, daß das Abkommen für Personen gilt, die in einem Vertragstaat oder in beiden Vertragstaaten ansässig sind.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel führt die Steuern auf, die unter das Abkommen fallen.

Zu Artikel 3

Absatz 1 definiert einige im Abkommen verwendete Begriffe. Hervorzuheben ist, daß, wie schon unter dem alten Abkommen, Personengesellschaften nicht als „Personen“ im Sinne des Abkommens angesehen werden. Steuerpflichtig und damit „Personen“ im Sinne des Abkommens sind vielmehr nur ihre Gesellschafter. Die besondere Regelung im Verhandlungsprotokoll vom 18. Juni 1971 zu den Artikeln 10 bis 12 ändert hieran nichts, sie beinhaltet lediglich eine Vereinfachungsmaßnahme bei der Entlastung von deutschen Quellensteuern, die von Kapitalerträgen und Lizenzgebühren erhoben werden (vgl. die Begründung zu Artikel 10).

Absatz 2 enthält die übliche Auslegungsregel, die auf das innerstaatliche Recht als subsidiäre Auslegungsquelle verweist. Ergänzend bezieht sich das Verhandlungsprotokoll zu Artikel 3 Absatz 2 auf die im Rahmen der OECD zum Musterabkommen gewonnenen Auslegungen.

Zu Artikel 4

Dieser Artikel definiert den Begriff der in einem Vertragstaat ansässigen Person, der für den persönlichen Geltungsbereich des Abkommens und die Abgrenzung der Besteuerungsrechte maßgebend ist, regelt die Besteuerung bei natürlichen Personen und Gesellschaften mit doppelter Ansässigkeit und bei Auswanderern sowie weitere mit dem Wohnsitz zusammenhängende Fragen.

Nach Absatz 1 bestimmt sich entsprechend dem OECD-Musterabkommen die Ansässigkeit einer Person grundsätzlich nach dem innerstaatlichen Recht der Vertragsstaaten. Bei Personen, die danach in beiden Staaten ansässig sind, wird nach bestimmten Kriterien nur einer der Staaten für die Abkommensanwendung als Wohnsitzstaat behandelt (Absätze 2 und 8). Das Verhandlungsprotokoll vom 18. Juni 1971 trifft zu dem Begriff der ständigen Wohnstätte (Absätze 2 und 3) ergänzende Bestimmungen.

Natürliche Personen und Gesellschaften, die in beiden Staaten ansässig sind, aber nach den Absätzen 2 und 8 bei der Anwendung des Abkommens als in der Schweiz ansässig gelten, dürfen nach den Absätzen 3 und 9 gleichwohl in der Bundesrepublik so besteuert werden, als wären sie allein hier ansässig. Die schweizerischen Steuern, die auf die nach dieser Regelung auch in der Bundesrepublik zu versteuernden Einkünfte und Vermögenswerte entfallen, werden auf die insoweit erhobene deutsche Steuer von diesen Einkünften und Vermögenswerten angerechnet, wobei jedoch in jedem Falle die auch bei jeder anderen in der Schweiz ansässigen Person beibehaltene deutsche Steuer hingenommen werden muß.

Nach Absatz 4 finden auf Auswanderer nichtschweizerischer Staatsangehörigkeit, die ihren Wohnsitz in der Schweiz genommen haben, erst nach Ablauf von maximal 6 Jahren die Bestimmungen des Abkommens, durch die das deutsche Besteuerungsrecht eingeschränkt wird, Anwendung. Die schweizerischen Steuern, die auf die nach dieser Regelung in der Bundesrepublik zu versteuernden Einkünfte und Vermögenswerte entfallen, werden auf die insoweit erhobene deutsche Steuer von diesen Einkünften und Vermögenswerten angerechnet, wobei auch hier die bei jeder anderen in der Schweiz ansässigen Person beibehaltene deutsche Steuer hingenommen werden muß.

Absatz 5 bestimmt, daß jeder Staat eine natürliche Person im Rahmen der unbeschränkten Steuerpflicht nur nach Maßgabe der Zeit der Ansässigkeit dieser Person in seinem Gebiet besteuern darf.

Absatz 6 Buchstabe a schließt die Anwendung des Abkommens für natürliche Personen aus, die in einem Vertragsstaat einer Vorzugsbesteuerung unterliegen. Buchstabe b dieses Absatzes trifft Sicherheitsvorkehrungen für die Anwendung des Artikels 23, der schweizerischen Basisgesellschaften von bestimmten Abkommensvorteilen ausnimmt (vgl. dort).

Absatz 7 schließt — wie schon im alten Abkommen — den gesetzlichen Wohnsitz von Personen, die unter Amtsvormundschaft stehen, am Sitz des Amtsvormunds aus.

Absatz 10 betrifft die Quellenbesteuerung von Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren und Aufsichtsratsvergütungen, die von Gesellschaften mit Ansässigkeit in beiden Vertragsstaaten gezahlt werden. Die Regelung besagt, daß diese Erträge ungeachtet der Abgrenzungsbestimmung des Absatzes 8 in beiden Staaten an der Quelle besteuert werden dürfen, daß jedoch jeder Vertragsstaat gegenüber Empfängern solcher Erträge in dem anderen Vertragsstaat die für diese Erträge geltenden Abkommensregeln anzuwenden hat.

Absatz 11 hält auch im Abkommen selbst den Raum frei für die allgemeinen steuerlichen Zurechnungsvorschriften (wie z. B. die §§ 6 und 11 des Steueranpassungsgesetzes), was in der Vergangenheit partiell umstritten war. Er begegnet damit bestimmten Formen der Verlagerung von Einkünften und Vermögenswerten auf andere Personen als den Steuerpflichtigen.

Zu Artikel 5

Dieser Artikel definiert in Übereinstimmung mit dem Musterabkommen der OECD den Begriff der Betriebstätte, der die Grundlage für die Zuweisung des Besteuerungsrechts für gewerbliche Einkünfte bildet (vgl. Artikel 7). Mit der Aufnahme dieser Regelung wird zugleich schweizerischen Vorstellungen entsprochen, die vor allem für den grenznahen Wirtschaftsraum praktisch bedeutsam sind.

Hervorzuheben ist, daß jetzt auch Bauausführungen und Montagen, deren Dauer zwölf Monate überschreitet, ausdrücklich als Betriebstätten anerkannt werden, worüber in der Vergangenheit Meinungsunterschiede bestanden. Nach dem Verhandlungsprotokoll zu Artikel 5 Absatz 2 besteht — einem schweizerischen Wunsch entsprechend — Einverständnis darüber, daß Baustellen, die vor dem Inkrafttreten des Abkommens eröffnet worden sind, nicht unter diese Regelung fallen sollen. Dieser Regelung kommt jedoch nur begrenzte Bedeutung zu, da beide Staaten sich darüber verständigt haben, daß unter dem alten Abkommen, das keine ausdrückliche Frist für Bauausführungen und Montagen vorsah, eine Dauer von mehr als 24 Monaten zur Annahme einer Betriebstätte führt.

Zu Artikel 6

Dieser Artikel bestimmt entsprechend dem OECD-Musterabkommen, daß Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen in dem Staat besteuert werden können, in dem dieses Vermögen liegt.

Zu Artikel 7

Dieser Artikel regelt die Besteuerung der Gewinne aus Gewerbebetrieb in Übereinstimmung mit dem OECD-Musterabkommen.

Nach Absatz 1 darf ein Staat die gewerblichen Gewinne von Unternehmen des anderen Staates nur insoweit besteuern, als die Gewinne durch eine in seinem Gebiet belegene Betriebstätte erzielt werden.

Die Absätze 2 bis 6 enthalten Bestimmungen über die Ermittlung der einer Betriebstätte zuzurechnenden Gewinne.

Absatz 7 stellt erstmalig in einem solchen Abkommen klar, daß dieser Artikel auch für die Einkünfte aus der Beteiligung an einer Personengesellschaft gilt und sichert durch die Bezugnahme auf die Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts die volle Beseitigung der Doppelbesteuerung in diesem Bereich.

Absatz 8 regelt das Verhältnis der Betriebstättenbesteuerung zu den Abkommensbestimmungen für andere Einkünfte.

Zu Artikel 8

Dieser Artikel regelt die Besteuerung der Luftfahrt- sowie der Binnen- und Seeschifffahrt. Er folgt hierbei im Grundsatz dem OECD-Musterabkommen.

Nach den Absätzen 1 bis 4 können die Gewinne dieser Unternehmen nur in dem Staat besteuert werden, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

Absatz 5 regelt die besonderen Fragen der Schifffahrt- und Luftfahrtunternehmen, die in Form einer Personengesellschaft betrieben werden.

Zu Artikel 9

Dieser Artikel stellt in Übereinstimmung mit dem Musterabkommen der OECD klar, daß das Abkommen der Korrektur von Gewinnverlagerungen zwischen verbundenen Unternehmen nicht entgegensteht. Im sachlichen Zusammenhang hierzu klärt § 1 des Entwurfs eines Außensteuergesetzes für den Bereich des innerstaatlichen Rechts die Voraussetzungen, unter denen solche Korrekturen vorzunehmen sind.

Zu Artikel 10

Dieser Artikel regelt in grundsätzlicher Übereinstimmung mit dem OECD-Musterabkommen die Besteuerung der Dividenden.

Nach Absatz 1 können Dividenden wie bisher in dem Staat besteuert werden, in dem der Empfänger ansässig ist.

Die Steuer des Quellenstaates wird nach Absatz 2 in der Regel auf 15 v. H. des Bruttobetrags der Dividenden begrenzt. Diese Regelung gilt im Gegensatz zum bisherigen Abkommen künftig auch für Ausschüttungen auf Anteile an einer GmbH. Bei Einnahmen aus Beteiligungen an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter, aus Gewinnobligationen und aus partiarischen Darlehen beträgt der Quellensteuersatz 30 v. H. des Bruttobetrags der Einnahmen; dies läßt nach dem gegenwärtigen Stand die Steuersätze der beiden Staaten für beschränkt Steuerpflichtige insoweit voll bestehen und beseitigt, soweit das Abkommen betroffen ist, den Anreiz, sich dieser Gestaltungen zur Erlangung von Steuervorteilen zu bedienen. Mit dieser Regelung wird im Sinne der deutschen Auffassung für stille Beteiligungen und partiarische Darlehen eine Streitfrage beigelegt, die seit langem die beteiligten Steuerverwaltungen sowie die deutsche höchstrichterliche Rechtsprechung beschäftigt hat.

Nach Absatz 3 kann die volle deutsche Quellensteuer in Höhe von 25 v. H. des Bruttobetrags der Dividenden erhoben werden, wenn die Dividenden von einer deutschen Tochtergesellschaft an eine schweizerische Muttergesellschaft fließen. Damit wird entsprechend der Entschließung des Deutschen Bundestages zum Steueränderungsgesetz 1958 (Bundestagsdrucksache 447 S. 2, 3. Wahlperiode) berücksichtigt, daß der ausgeschüttete Gewinn der deutschen Tochtergesellschaft nur dem ermäßigten Ausschüttungssteuersatz von 15 v. H. unterliegt und die schweizerische Muttergesellschaft im Gegensatz zu einer deutschen Muttergesellschaft die deutsche Nachsteuer nach § 9 Abs. 3 des Körperschaftsteuer-

gesetzes nicht zu tragen braucht. Eine wesentliche Beteiligung wird nach der Neuregelung schon dann bejaht, wenn der schweizerischen Muttergesellschaft mindestens 20 v. H. (nach dem bisherigen Abkommen 25 v. H.) der stimmberechtigten Anteile an einer deutschen Gesellschaft gehören, da das schweizerische Schachtelprivileg schon bei dieser Beteiligungsgrenze einsetzt. Durch zusätzliche Bestimmungen konnte sichergestellt werden, daß die Erhebung der vollen deutschen Quellensteuer nicht durch Aufspaltung einer wesentlichen Beteiligung auf mehrere Rechtsträger umgangen werden kann.

Absatz 4 stellt die Regelung des Absatzes 3 unter den Vorbehalt, daß der gespaltene Steuersatz des deutschen Körperschaftsteuerrechts beibehalten wird. Sobald dies nicht mehr der Fall ist, wird für beide Vertragstaaten die Quellensteuer auf Dividenden von 15 auf 10 v. H. ermäßigt.

Absatz 5 ermöglicht, das Abkommen der zu erwartenden Reform der deutschen Körperschaftsteuer anzupassen. Jeder Vertragstaat erhält für diesen Fall das Recht, die Dividendenregelung gesondert zu kündigen, mit der Folge, daß die Besteuerung der Dividenden dann bis zur Neuregelung in beiden Staaten wie beim abkommenslosen Zustand möglich ist.

Absatz 6 definiert den Begriff der Dividenden für den Bereich dieser Regelung. Sie erfaßt jetzt auch die Ausschüttungen auf Beteiligungen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, während Zinsen aus Wandelanleihen jetzt unter die Zinsregelung (Artikel 11) fallen.

Absatz 7 enthält ergänzende Bestimmungen, die dem Musterabkommen der OECD nachgebildet sind.

Nach Absatz 8 darf ein Vertragstaat eine Gesellschaft, die im anderen Vertragstaat ansässig ist, nicht zu Steuern von nicht ausgeschütteten Gewinnen heranziehen. Diese Regelung — aus dem OECD-Musterabkommen übernommen — betrifft nur die Gesellschaft, die den Gewinn erwirtschaftet hat, nicht aber ihre Gesellschafter, wie dies zudem auch der Kommentar zum OECD-Musterabkommen eindeutig durch die Erläuterung unterstreicht, die Bestimmung schreibe vor, daß „die nichtansässigen Gesellschaften zu keinen Sondersteuern von nicht ausgeschütteten Gewinnen herangezogen werden dürfen“. Im Verhandlungsprotokoll vom 18. Juni 1971 ist diese Rechtslage im Hinblick auf die neue deutsche Gesetzgebung konkretisierend dahin bestätigt worden, daß die Vorschriften des Entwurfs eines Außensteuergesetzes über die steuerliche Zurechnung von Gewinnen einer schweizerischen Zwischengesellschaft beim deutschen Anteilseigner (§§ 7 ff) durch die Bestimmungen des Abkommens nicht berührt werden.

Das Verständigungsprotokoll vom 18. Juni 1971 sieht zu den Artikeln 10 bis 12 als Vereinfachungsmaßnahme vor, die Entlastung von deutschen Quellensteuern für Personen, die in einer Personengesellschaft zusammengeschlossen sind, vereinfachend der Gesellschaft selbst einzuräumen, wenn den in der Schweiz ansässigen Gesellschaftern, die selbst alle Voraussetzungen erfüllen, an die das Abkommen die Entlastungsberechtigung knüpft, mindestens drei Viertel der Gesellschaftsgewinne zustehen.

Zu Artikel 11

Dieser Artikel behandelt in weitgehender Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht die Besteuerung von Zinsen.

Nach Absatz 1 können Zinsen nur in dem Staat besteuert werden, in dem der Empfänger ansässig ist. Vorbeuge gegen eine mißbräuchliche Inanspruchnahme dieser Regelung treffen die Artikel 4 und 23. Absatz 2 bestimmt den Begriff der Zinsen, unter den jetzt auch Zinsen aus Wandelanleihen fallen. Die Absätze 3 und 4 ergänzen die Regelung entsprechend dem Musterabkommen der OECD. Das Verhandlungsprotokoll vom 18. Juni 1971 trifft auf schweizerischen Wunsch eine ergänzende Bestimmung für eine zeitnahe Erstattung von Abzugsteuern in Fällen des Absatzes 3.

Zu Artikel 12

Dieser Artikel regelt entsprechend dem OECD-Musterabkommen und dem bisherigen Abkommen die Besteuerung von Lizenzgebühren. Nach Absatz 1 können Lizenzgebühren nur in dem Staat besteuert werden, in dem der Empfänger ansässig ist. Vorbeuge gegen eine mißbräuchliche Inanspruchnahme dieser Bestimmung treffen die Artikel 4 und 23. Absatz 2 bestimmt den Begriff der Lizenzgebühren. Die Absätze 3 und 4 enthalten ergänzende Bestimmungen.

Zu Artikel 13

Dieser dem OECD-Musterabkommen nachgebildete Artikel behandelt die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen.

Der Belegenheits- bzw. Quellenstaat darf nach den Absätzen 1 und 2 Gewinne aus der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen und beweglichem Betriebsstättenvermögen sowie von beweglichem Vermögen einer der Ausübung eines freien Berufs dienenden festen Einrichtung besteuern. Gewinne aus der Veräußerung von Luftfahrzeugen und Schiffen und von Betriebsvermögen, das der Luftfahrt und Schifffahrt dient, dürfen nur in dem Staat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

Alle sonstigen Vermögenswerte können, vorbehaltlich der Absätze 4 und 5, nach Absatz 3 nur im Wohnsitzstaat besteuert werden. Vorbeuge gegen eine mißbräuchliche Inanspruchnahme treffen die Artikel 4 und 23.

Als weitere Ausnahme ist in Absatz 4 unter Berücksichtigung deutscher Revisionsziele die Quellenbesteuerung von Gewinnen aus der vollen oder teilweisen Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung aufrechterhalten, sofern es sich bei dem Veräußerer um einen Abwanderer handelt, der mit dem Veräußerungsgewinn in seinem Wohnsitzstaat keiner Steuer unterliegt, und die Beteiligung innerhalb von 5 Jahren seit dem Wegzug veräußert worden ist.

Absatz 5 regelt den Fall, daß ein Vertragsstaat — in der Bundesrepublik ist dies nach dem Entwurf des Außensteuergesetzes (§ 6) vorgesehen — beim Wegzug einer natürlichen Person aus seinem Gebiet den Vermögenszuwachs, der bei einer wesentlichen Beteiligung an einer in seinem Gebiet an-

sässigen Gesellschaft entstanden ist, besteuert und der andere Vertragsstaat bei einer späteren Veräußerung der Beteiligung den Veräußerungsgewinn besteuert. Die Doppelbesteuerung wird dadurch vermieden, daß bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns als Anschaffungspreis der Beteiligung der Betrag zugrunde gelegt wird, der im Zeitpunkt des Wegzugs als Erlös angenommen worden ist. Mit dieser im internationalen Vertragsrecht neuen Regelung stimmen die beiden Vertragsstaaten in gegenseitiger vertraglicher Anerkennung ihrer Besteuerung deren Folgen aufeinander ab.

Zu Artikel 14

Dieser Artikel ordnet, der Empfehlung der OECD folgend, die Besteuerung der Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit — ähnlich dem Betriebsstättenprinzip bei gewerblichen Einkünften — dem Staat der Arbeitsausübung zu, wenn der Steuerpflichtige dort für seine Tätigkeit regelmäßig über eine feste Einrichtung verfügt.

Zu Artikel 15

Dieser Artikel befaßt sich mit der Besteuerung der Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit. Die Regelung entspricht im wesentlichen dem OECD-Musterabkommen.

Absatz 1 stellt den Grundsatz auf, daß Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit nur in dem Staat besteuert werden können, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird.

Dieser Grundsatz wird in Absatz 2 bei Arbeitnehmern, die nur vorübergehend im Ausland eingesetzt werden (z. B. Monteure), eingeschränkt.

Wird die unselbständige Arbeit an Bord eines Schiffes oder Luftfahrzeuges ausgeübt, so hat nach Absatz 3 der Staat das Besteuerungsrecht, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Schifffahrt- oder Luftfahrtunternehmens befindet.

Nach Absatz 4 können Grenzgänger mit ihren Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit entsprechend der bisherigen Regelung nur in ihrem Wohnsitzstaat besteuert werden. Die Einzelheiten der Regelung sind im Verhandlungsprotokoll festgelegt, das für leitende Angestellte in Berücksichtigung eines von der Schweiz schon seit langem vorgetragenen Anliegens eine gewisse Erweiterung gegenüber dem bisherigen Recht bringt.

Absatz 5 enthält eine Regelung für Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und sonstige leitende Angestellte von Kapitalgesellschaften. Diese Personen können, sofern sie nicht als Grenzgänger anzusehen sind, mit ihren Tätigkeitsvergütungen grundsätzlich in dem Staat besteuert werden, in dem die Gesellschaft, für die sie tätig sind, ansässig ist. Damit wird auf der Grundlage einer langjährigen höchstrichterlichen Rechtsprechung eine alte Streitfrage im Sinne deutscher Auffassung beigelegt.

Zu Artikel 16

Nach diesem Artikel können in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der OECD Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen in dem Staat besteuert werden, in dem die zahlende Gesellschaft ansässig ist.

Zu Artikel 17

Nach diesem Artikel dürfen Künstler und Sportler stets in dem Staat besteuert werden, in dem sie ihre Tätigkeit ausüben. Auch wenn die Vergütungen für die Tätigkeit oder Überlassung eines Sportlers oder Künstlers an eine andere Person, z. B. an eine Gesellschaft, als deren Arbeitnehmer der Sportler oder Künstler auftritt, gezahlt werden, hat der Staat, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, das Besteuerungsrecht. Damit ist steuerlichen Umgehungsversuchen auf diesem Gebiet ein Riegel vorgeschoben. Für Einkünfte berufsmäßiger Künstler, die in erheblichem Umfang durch Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln gefördert werden, gelten die Artikel 14 und 15.

Zu Artikel 18

Entsprechend der bisherigen Regelung werden Ruhegehälter, soweit sie nicht aus öffentlichen Kassen gezahlt werden, nach diesem Artikel nur im Wohnsitzstaat besteuert.

Zu Artikel 19

Dieser Artikel regelt in grundsätzlicher Übereinstimmung mit dem OECD-Musterabkommen die Besteuerung von Arbeitsentgelten und Ruhegehältern, die aus öffentlichen Kassen gezahlt werden.

Absatz 1 legt den Grundsatz fest, daß Arbeitsentgelte und Ruhegehälter aus öffentlichen Kassen nur im Kassenstaat besteuert werden können, und zwar auch dann, wenn die Tätigkeit im anderen Vertragsstaat ausgeübt wird oder worden ist. Staatsangehörige des anderen Staates, die in diesem Staat tätig sind und nicht auch die Staatsangehörigkeit des Kassenstaates besitzen, dürfen nur im Staat der Arbeitsausübung besteuert werden (Absatz 1 Satz 2). Arbeitnehmer in gewerblichen Betrieben der öffentlichen Hand fallen unter die Artikel 15 und 16 (Absatz 2). Die Absätze 3 bis 5 enthalten ergänzende Bestimmungen. Die Absätze 6 und 7 stellen entsprechend dem bisherigen Recht sicher, daß auch Bezüge aus öffentlichen Mitteln für gegenwärtige oder frühere Erfüllung der Wehrpflicht sowie Entschädigungsleistungen als Folge von Kriegshandlungen oder politischer Verfolgung wie bisher nur im Kassenstaat besteuert werden dürfen.

Zu Artikel 20

Dieser Artikel soll den Austausch von Personen, die in einer Ausbildung oder Fortbildung stehen, fördern. Deshalb bleiben Zuwendungen, die für Zwecke der Ausbildung und des Unterhalts aus Quellen außerhalb des Gastlandes gezahlt werden, im Gastland steuerfrei.

Zu Artikel 21

Dieser Artikel weist das Besteuerungsrecht für alle Einkünfte, die in den vorangegangenen Artikeln nicht erwähnt werden, dem Wohnsitzstaat zu.

Zu Artikel 22

Dieser Artikel regelt die Besteuerung des Vermögens. Dem Grundsatz der OECD folgend, weist er das Besteuerungsrecht für unbewegliches Vermögen und Betriebsstättenvermögen (ausgenommen Betriebsstättenvermögen, das dem Betrieb der Schiff-

und Luftfahrt dient) dem Staat der Belegenheit zu (Absätze 1 bis 3). In Parallele zur ertragssteuerlichen Regelung (Artikel 10) wird außerdem das Besteuerungsrecht für Beteiligungen an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter, für Gewinnobligationen und für partiarische Darlehen dem Staat der Ansässigkeit des Schuldners zugewiesen (Absatz 4). Ferner läßt das Abkommen die Regelungen des nationalen Steuerrechts, nach denen der Nießbrauch zu besteuern ist, unberührt, wobei jedoch etwaige Doppelbelastungen im Wege der Verständigung zu beseitigen sind (Absatz 5). Absatz 6 weist das Recht der Besteuerung allen übrigen Vermögens dem Wohnsitzstaat zu.

Zu Artikel 23

Dieser Artikel trifft Vorsorge gegen die Inanspruchnahme des Abkommens bei der Entlastung von bestimmten Quellensteuern durch nicht abkommensberechtigte Personen. Schalten solche Personen schweizerische Rechtsträger zur Erlangung der Steuerentlastung vor, so soll die Steuerentlastung nur noch unter bestimmten Voraussetzungen beansprucht werden können. Artikel 4 Abs. 6 Buchst. b bestimmt hierzu, daß auch die natürlichen Personen, die in ihrem Wohnsitzstaat einer Vorzugsbesteuerung unterliegen, sowie die Abwanderer im Sinne des Artikels 4 Abs. 4, die für sich selbst nicht abkommensberechtigt sind, nicht den in der Schweiz ansässigen Personen gleichgestellt werden.

Nach Absatz 1 können Gesellschaften die Entlastung von der Quellensteuer auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren nicht verlangen, wenn an ihnen nicht abkommensberechtigte Personen überwiegend interessiert sind und wenn sie ihre mit Quellensteuern belasteten Einkünfte entweder in unangemessener Weise aufspeichern (Gewinnauffanggesellschaften) oder zu einem wesentlichen Teil zur Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber nicht abkommensberechtigten Personen verwenden (Durchlaufgesellschaften). Wann dies zutrifft, bestimmt sich nach den in den Buchstaben a bis e aufgeführten Merkmalen. Damit sind praktisch die Bestimmungen des schweizerischen Bundesratsbeschlusses betreffend Maßnahmen gegen die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Doppelbesteuerungsabkommen des Bundes vom 14. Dezember 1962 (sog. Mißbrauchbeschuß) zum verbindlichen, von der weiteren innerschweizerischen Rechtsentwicklung unabhängigen Abkommensinhalt gemacht.

Absatz 2 versagt aus den bereits dargelegten Überlegungen (vgl. Abschnitt A II 5) schweizerischen Gesellschaften, die ein kantonales Steuerprivileg genießen, die Freistellung von der deutschen Quellensteuer auf Zinsen, Lizenzgebühren und Veräußerungsgewinnen, wenn an ihnen überwiegend Personen interessiert sind, die nicht in der Schweiz ansässig sind. Dies gilt selbst dann, wenn sie die Bedingungen des Absatzes 1 erfüllen. Betroffen sind beispielsweise Gesellschaften, die in der Schweiz ihren Sitz haben, aber dort keinen oder nur einen auf das nichtschweizerische Ausland bezüglichen Geschäftsbetrieb ausüben (Domizilgesellschaften); die schweizerischen Kantone räumen solchen Gesellschaften in der Regel eine fast vollständige Steuerentlastung ein.

Hinsichtlich der Dividenden bleibt es bei der Regelung des Artikels 10 (vgl. die Begründung zu Artikel 10), vorausgesetzt, daß die Gesellschaft eine maßgebliche Weiterausschüttung vornimmt, die zu einer entsprechenden Steuerbelastung führt (vgl. Abschnitt A II 5).

Die Beibehaltung des Abkommenschutzes für Gesellschaften, die unter maßgeblichem schweizerischen Interesse stehen — wozu auch auf die Überlegungen unter Abschnitt A II 5 verwiesen wird —, war gegen die Befürchtung abzuwägen, daß die darin liegende Beschränkung Umgehungen begünstigen könnte und administrativ nur schwer zu handhaben wäre. Da die schweizerische Seite schließlich aber Bereitschaft zeigte, besondere Ermittlungs- und Auskunftspflichten zu übernehmen (vgl. Absatz 4), ist die Abkommenslösung hingenommen worden, um das Ergebnis der Gesamtrevision nicht zu gefährden.

Absatz 3 schließt eine in der Schweiz ansässige Familienstiftung, die im wesentlichen nicht abkommensberechtigten Personen dient, von der Entlastung von deutschen Quellensteuern auf Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren und Veräußerungsgewinnen aus.

Absatz 4 begründet eine besondere Ermittlungs- und Auskunftspflicht der Vertragsstaaten zur Verhinderung unberechtigter Steuerentlastungen.

Zu Artikel 24

Dieser Artikel regelt, wie der Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen die Doppelbesteuerung bei Einkünften und Vermögenswerten vermeidet, die nach dem Abkommen im Quellen- bzw. Belegenheitsstaat besteuert werden können.

Absatz 1 bestimmt, wie die Bundesrepublik die Doppelbesteuerung bei einer in ihrem Gebiet ansässigen Person vermeidet.

Zu Nr. 1. Wie bereits dargelegt (vgl. Abschnitt A II Nr. 6), werden künftig nur die Einkünfte aus aktiver Arbeits- und Wirtschaftstätigkeit und die entsprechenden Vermögenswerte von der deutschen Steuer freigestellt (Freistellungsmethode). Dies gilt für aktive unternehmerische Tätigkeit, die durch eine schweizerische Betriebstätte (Buchstabe a) oder eine schweizerische Tochtergesellschaft (Buchstabe b) ausgeübt wird, sowie für selbständige (Buchstabe c) und unselbständige (Buchstabe d) Tätigkeit mit Ausnahme der Tätigkeit der Künstler und Sportler. Die Freistellung einer wesentlichen Beteiligung an einer aktiv geschäftstätigen schweizerischen Tochtergesellschaft sowie der daraus fließenden Einkünfte (internationales Schachtelprivileg) wird in dieser Form im Verhältnis zur Schweiz eingeräumt, um einmal eine Annäherung an die steuerliche Behandlung der Betriebstätte zu erreichen und zum anderen das in allen neueren deutschen Doppelbesteuerungsabkommen in diesem Punkte verwirklichte Ziel steuerlicher Wettbewerbsneutralität auch im Verhältnis zur Schweiz anzuerkennen (Hinweis auf Abschnitt A II 7). Die Regelung bezieht sich in ihren sachlichen Voraussetzungen

auf den Entwurf eines neugefaßten § 19 a des Körperschaftsteuergesetzes und greift ein, wenn nach diesem Gesetz eine indirekte Steueranrechnung zu gewähren wäre.

Die freigestellten Einkünfte und Vermögensteile werden bei der Festsetzung des Steuersatzes für die übrigen, der deutschen Besteuerung weiterhin unterliegenden Einkünfte und Vermögensteile berücksichtigt (Progressionsvorbehalt).

Zu Nr. 2. Bei allen nicht in Nr. 1 genannten Einkünften und Vermögenswerten wird die Doppelbesteuerung durch Anrechnung der schweizerischen auf die deutsche Steuer beseitigt. Dies gilt namentlich für nicht unter Nr. 1 fallende Geschäftstätigkeiten, für Dividenden, die nicht das Schachtelprivileg genießen sowie für schweizerische Grundstücke und die daraus fließenden Einkünfte.

Zu Nr. 3. Soweit beschränkt Steuerpflichtige an deutschen Personengesellschaften beteiligt sind, ist die Anrechnung ausländischer Steuern zur Zeit nicht möglich, da die Anrechnungsvorschriften des deutschen Steuerrechts nur für unbeschränkt Steuerpflichtige gelten. Nr. 3 eröffnet die Möglichkeit, die von schweizerischen Einkünften einer deutschen Personengesellschaft erhobene schweizerische Steuer auch zugunsten eines beschränkt steuerpflichtigen Gesellschafters anzurechnen.

Absatz 2 bestimmt, wie die Schweiz die Doppelbesteuerung bei einer in ihrem Gebiet ansässigen Person beseitigt.

Zu Nr. 1. Die Schweiz wendet grundsätzlich unter Vorbehalt der Tarifprogression die Freistellungsmethode an.

Zu Nr. 2. Die Bestimmung regelt die Beseitigung der Doppelbesteuerung bei Dividenden, wobei sich die Schweiz ihrer Vertragsübung entsprechend für die verwaltungsmäßige Verwirklichung mehrere Möglichkeiten offen gehalten hat.

Zu Nr. 3. Bei Zinsen, Lizenzgebühren oder Veräußerungsgewinnen einer schweizerischen Basisgesellschaft, die nach Artikel 23 in der Bundesrepublik besteuert werden, wird die deutsche Steuer vom Bruttobetrag der Erträge abgezogen.

Zu Nr. 4. Anteile einer in der Schweiz ansässigen Person an einer deutschen GmbH unterliegen abweichend vom bisherigen Abkommen nach Artikel 22 Absatz 6 der schweizerischen Wohnsitzbesteuerung. Für eine Übergangszeit von 5 Jahren stellt die Schweiz diese Anteile unter Vorbehalt des progressiven Steuertarifs von ihrer Vermögensteuer frei.

Zu Artikel 25

Dieser Artikel soll steuerliche Diskriminierungen verhindern. Er gilt für Steuern jeder Art und folgt im wesentlichen der OECD-Empfehlung.

Zu Artikel 26

Dieser Artikel sieht vor, daß sich die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten über die Vermeidung der Doppelbesteuerung in Einzelfällen verständigen und Auslegungs- oder Anwendungsschwierigkeiten in gegenseitigem Einvernehmen beseitigen können. Das Verhandlungsprotokoll vom 18. Juni 1971 öffnet den Verständigungsweg für bestimmte Fälle von Unternehmensumstrukturierungen.

Zu Artikel 27

Dieser Artikel regelt in Übereinstimmung mit den Regelungen, die die Schweiz auch Frankreich und Großbritannien zugestanden hat, den Austausch von Informationen, die zur Durchführung des Abkommens erforderlich sind. Im bisherigen Abkommen war eine solche Bestimmung nicht enthalten. Einem weiterreichenden Informationsaustausch, wie er im OECD-Musterabkommen vorgesehen und wie er auch zwischen der Schweiz und den USA innerhalb gewisser Grenzen möglich ist, vermochte die schweizerische Seite nicht zuzustimmen.

Zu Artikel 28

Dieser Artikel regelt, wie die im Abkommen vorgesehene Entlastung von Quellensteuern auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren vorgenommen wird. Nach Absatz 1 bleibt das Recht der Vertragsstaaten zur Vornahme des Steuerabzugs an der Quelle unberührt; der Quellenstaat hat nach Ab-

satz 2 lediglich die Quellensteuer zu erstatten, soweit deren Erhebung durch das Abkommen vorgeschrieben ist. Bei Lizenzgebühren kann auf Antrag ganz vom Steuerabzug abgesehen werden. Die Absätze 3 bis 5 enthalten weitere das Verfahren betreffende Bestimmungen.

Zu Artikel 30

Dieser Artikel enthält Übergangsbestimmungen. Nach Absatz 1 tritt das bisherige Abkommen, soweit es sich nicht auf die Erbschaftsteuer bezieht, mit dem Inkrafttreten des neuen Abkommens außer Kraft und ist erstmalig für das Kalenderjahr 1971 anzuwenden. Das Zusatzprotokoll über die einmaligen außerordentlichen Vermögensabgaben vom 6. Juli 1965 bleibt nach Absatz 2 weiter in Kraft.

Zu Artikel 31

Dieser Artikel enthält die Berlin-Klausel.

Zu Artikel 32

Dieser Artikel regelt die Ratifikation und das Inkrafttreten des Abkommens. Das Abkommen soll erstmalig für das Jahr 1972 angewendet werden. Eine frühere Anwendung war der Schweiz aus verfassungsrechtlichen und steuertechnischen Gründen nicht möglich.

Zu Artikel 33

Dieser Artikel enthält Bestimmungen über eine eventuelle Kündigung des Abkommens.

Verhandlungsprotokoll

vom 18. Juni 1971

Im Bestreben, die Anwendung und Auslegung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sicherzustellen, haben die zuständigen Behörden am heutigen Tage der Paraphierung des Textes des Abkommens folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben:

Zu Artikel 3 Absatz 2

Die zuständigen Behörden der beiden Vertragstaaten werden sich bei der Auslegung der Bestimmungen des Abkommens im Rahmen des Artikels 26 des Abkommens die Auslegungen zunutze machen, die im Rahmen der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zum Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Einkommens und des Vermögens vom 30. Juli 1963 entwickelt worden sind.

Zu Artikel 4 Absätze 2 und 3

Als ständige Wohnstätte gelten nicht eine Wohnung oder Räumlichkeiten, die nach Charakter und Lage ausschließlich Erholungs-, Kur-, Studien- oder Sportzwecken dienen und nachweislich nur gelegentlich und nicht zum Zwecke der Wahrnehmung wirtschaftlicher und beruflicher Interessen verwendet werden.

Zu Artikel 5 Absatz 2

Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe g gilt nur für Baustellen, die nach Inkrafttreten des Abkommens eröffnet werden.

Zu den Artikeln 10 bis 12

Nach dem Recht eines Vertragstaates errichtete Personengesellschaften (Offene Handelsgesellschaften, Kollektivgesellschaften, Kommanditgesellschaften), die in diesem Staat ihre Geschäftsleitung haben, können die in den Artikeln 10 bis 12 des Abkommens vorgesehenen Entlastungen von den Steuern des anderen Vertragstaates beanspruchen, sofern mindestens drei Viertel der Gewinne der Gesellschaft Personen zustehen, die im erstgenannten Staat ansässig sind.

Zu Artikel 11

Unterhält ein Unternehmen eines Vertragstaates in dem anderen Vertragstaat eine Betriebsstätte, die aus diesem anderen Staat für Forderungen, die zu dieser Betriebsstätte tatsächlich gehören, Zinsen bezieht, so wird der andere Staat eine zeitnahe Erstattung seiner von diesen Zinsen im Abzugswege einbehaltenen Steuer veranlassen, soweit das Unternehmen glaubhaft macht, daß die einbehaltene Steuer die endgültig zu erwartende Steuer übersteigt.

Zu Artikel 15 Absatz 4

1. Als Grenzgänger werden nur die in einem Vertragstaat in der Nähe der Grenze arbeitenden Personen an-

gesehen, die sich morgens über die Grenze zu ihrer Arbeitsstätte begeben und am gleichen Tag an ihren Wohnsitz zurückkehren. Dabei soll es für die Behandlung der Steuerpflichtigen als Grenzgänger nicht darauf ankommen, ob sie den Weg zu ihrer Arbeitsstätte und zurück nach ihrem Wohnort zu Fuß oder unter Benutzung von Beförderungsmitteln zurücklegen können oder müssen.

2. Sogenannte Schichtarbeiter gelten als Grenzgänger, wenn sie (bei Nachtschicht) erst am nächsten Tag an ihren Wohnsitz zurückkehren.

3. Artikel 15 Absatz 4 ist nicht anwendbar, wenn zwar der Wohnsitz in der Nähe der Grenze liegt, aber der Arbeitsort von der Grenze 30 km und mehr entfernt ist, oder umgekehrt der Arbeitsort in der Nähe der Grenze liegt, aber der Wohnsitz von der Grenze 30 km und mehr entfernt ist.

4. Leitende Angestellte sind als Grenzgänger im Sinne dieser Bestimmung zu betrachten, wenn sie

a) in einem Vertragstaat in der Nähe der Grenze ihren Wohnsitz haben,

b) in dem anderen Vertragstaat in der Nähe der Grenze ihren Arbeitsort in einem Betrieb haben, dem sie den überwiegenden Teil ihrer Arbeitszeit widmen,

c) sich täglich an ihren Arbeitsort begeben und am gleichen Tag an ihren Wohnsitz zurückkehren; diese Voraussetzung braucht für ein Drittel der Arbeitstage des Betriebs, einschließlich Betriebsferien, nicht erfüllt zu sein, wobei aber nicht mehr als 60 Tage auf Reisen nach Orten außerhalb der Grenzzone zu Lasten des Betriebs entfallen dürfen; in das Drittel werden Urlaubstage, Krankheitstage und Militärdienstzeiten nicht eingerechnet; und

d) im Rahmen des Zumutbaren nachweisen, daß die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind und daß der Wohnsitzstaat ihre Arbeitseinkünfte besteuert.

Wird ein Grenzgänger in zwei Betrieben außerhalb seines Wohnsitzstaates tätig, so wird der Fall von den zuständigen Behörden der Vertragstaaten in beiderseitigem Einvernehmen sinngemäß geregelt.

Zu Artikel 26

Die zuständigen Behörden werden sich in Fällen von Unternehmensumstrukturierungen (Umwandlung, Einbringung einer Betriebsstätte in eine Tochtergesellschaft, Verschmelzungen, Betriebsaufspaltungen) auf der Grundlage des Artikels 26 in Verbindung setzen, mit dem Ziel zu prüfen, wie unbillige Härten aus den Auswirkungen des innerstaatlichen Rechts vermieden werden können.

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Der Staatssekretär
im Bundesministerium für Wirtschaft und Finanzen
Dr. H. G. E m d e

Für die Schweiz:

Der Direktor
der Eidgenössischen Steuerverwaltung
Dr. K. L o c h e r

Verhandlungsprotokoll

vom 29. September 1971

Im Bestreben, die Anwendung und Auslegung des Abkommens vom 11. August 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sicherzustellen, haben die zuständigen Behörden heute folgende übereinstimmende Erklärung abgegeben:

Zu Artikel 10 Absatz 8 des Abkommens wird in sinnvoller Anwendung des Verhandlungsprotokolls vom 18. Juni 1971 zu Artikel 3 Absatz 2 festgestellt, daß nicht ansässige Gesellschaften zu keinen Sondersteuern von nicht ausgeschütteten Gewinnen herangezogen werden dürfen, daß aber diese Bestimmung nicht ausschließt, daß einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person Gewinne einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Gesellschaft nach Maßgabe des Rechtes des erstgenannten Staates zugerechnet werden. Eine solche Zurechnung wird auch nicht durch die Bestimmungen des Abkommens ausgeschlossen, die die Besteuerung der im anderen Staat ansässigen Gesellschaft regeln.

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Ministerialdirigent
im Bundesministerium für Wirtschaft und Finanzen
Dr. H. Debatin

Für die Schweiz:

Der Direktor
der Eidgenössischen Steuerverwaltung
Dr. K. Locher